



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Spielbankenkommission ESBK

Jahresbericht 2006

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Abkürzungsverzeichnis	3
Vorwort des Präsidenten	4
Die Eidgenössische Spielbankenkommission	6
<i>Zusammenfassung</i>	7
KAPITEL 1 : WICHTIGE EREIGNISSE	10
1.1 Bericht Casinolandschaft	10
1.2 Entscheid „Tactilo“	14
KAPITEL 2 : AUFSICHT ÜBER DIE SPIELBANKEN	16
2.1 Allgemeines	16
2.2 Spielbetrieb	18
2.3 Sozialkonzept	20
2.4 Bekämpfung der Geldwäscherei	21
2.5 Finanzaufsicht	22
KAPITEL 3 : SPIELBANKENABGABE	24
3.1 Bruttospielertrag und Spielbankenabgabe	24
3.2 Steuererleichterungen	24
KAPITEL 4 : GELDSPIEL AUSSERHALB DER CASINOS	27
4.1 Legales Geldspiel	27
4.2 Illegales Geldspiel	28
KAPITEL 5 : BEREICHSÜBERGREIFENDE TÄTIGKEITEN	30
5.1 Parlamentarische Vorstösse	30
5.1.1 Parlamentarische Initiativen Bezzola / Brändli	30
5.1.2 Interpellation Hess	30
5.2 Beschwerdeverfahren	31
5.3 Internationale Beziehungen	32
KAPITEL 6 : RESSOURCEN	33
6.1 Personal	33
6.2 Finanzen	33
KAPITEL 7 : FINANZKENNZAHLEN	35
7.1 Gesamtüberblick	35
7.2 Angaben aus den Casinos (in alphabetischer Reihenfolge)	38
7.2.1 Bad Ragaz	38
7.2.2 Baden	39

7.2.3	Basel	40
7.2.4	Bern.....	41
7.2.5	Courrendlin.....	42
7.2.6	Crans-Montana.....	43
7.2.7	Davos	44
7.2.8	Granges-Paccot	45
7.2.9	Interlaken.....	46
7.2.10	Locarno	47
7.2.11	Lugano	48
7.2.12	Luzern	49
7.2.13	Mendrisio.....	50
7.2.14	Meyrin.....	51
7.2.15	Montreux	52
7.2.16	Pfäffikon	53
7.2.17	Schaffhausen	54
7.2.18	St. Gallen.....	55
7.2.19	St. Moritz	56

Abkürzungsverzeichnis

BJ	Bundesamt für Justiz
BSE	Bruttospielertrag
EAKS	Elektronisches Abrechnungs- und Kontrollsystem
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizei-Departement
ESBK	Eidgenössische Spielbankenkommission
FATF	Financial Action Task Force on Money Laundering
GSV	Verordnung des EJPD vom 24. September 2004 über Überwachungssysteme und Glücksspiele (Glücksspielverordnung, SR 935.521.21)
GwG	Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, SR 955.0)
IFRS	International Financial Reporting Standards (ehemals: International Accounting Standards IAS)
LoRo	Loterie Romande
REKO	Eidgenössische Rekurskommission für Spielbanken
SBG	Bundesgesetz vom 18. Dezember 1998 über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz, SR 935.52)
SCV	Schweizer Casino Verband
Sekretariat	Sekretariat der Eidgenössischen Spielbankenkommission
VESBK-BGW	Verordnung vom 28. Februar 2000 der Eidgenössischen Spielbankenkommission über die Sorgfaltspflichten der Spielbanken zur Bekämpfung der Geldwäscherei (Verordnung der ESBK zur Bekämpfung der Geldwäscherei; VESBK-BGW; SR 955.021)
VSBG	Verordnung vom 24. September 2004 über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankenverordnung, SR 935.521)

Vorwort des Präsidenten

Sehr geehrte Leserinnen und Leser

Die Schweizer Spielbanken haben gesamthaft betrachtet ihre Bruttospielerträge im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr wesentlich gesteigert. Trotz dieser Zunahme und trotz intensiver Inspektionstätigkeit unseres Sekretariates wurden keine gravierenden Mängel in der Betriebsorganisation und in der Führung der Spielbanken festgestellt, ebenso keine gravierenden Fehlleistungen einzelner Mitarbeiter der Spielbankenunternehmen. Das ist erfreulich. – Erfreulich ist auch, dass die Spielbanken ihre Bemühungen zur Früherkennung gefährdeter Spielerinnen und Spieler intensiviert und die Professionalität der Massnahmen erhöht haben. Der Druck unserer Kommission hat sich hier sicher positiv ausgewirkt; noch mehr aber wohl die Erkenntnis, dass die gesellschaftliche und politische Akzeptanz der grösstenteils von privaten Investoren gehaltenen Spielbanken wesentlich davon abhängt, dass sie ihre Unternehmensgewinne auf anständige Weise, und nicht auf Kosten spielsuchtgefährdeter Kunden erzielen.

Die Spielbanken lieferten von ihren Bruttoerträgen von gesamthaft CHF 955 Mio. über CHF 495 Mio. Spielbankenabgabe ab. Dazu kommen die in den Erfolgsrechnungen ausgewiesenen Ertragssteuern in Höhe von rund CHF 33 Mio. Stellt man dieses Rendement für die öffentliche Hand jenem der interkantonalen Lotterien gegenüber, so hält es sich im vergleichbaren Rahmen: Die Lotterien überwiesen in den letzten Jahren ebenfalls rund die Hälfte ihrer Gesamteinnahmen der öffentlichen Hand, d.h. den Trägerkantonen.

Die ESBK hat dem Bundesrat im Berichtsjahr auftragsgemäss einen Bericht zur „Casinolandchaft“ erstattet und ihm eine Reihe von Empfehlungen unterbreitet. Der Bundesrat ist diesen Empfehlungen weitestgehend gefolgt. Insbesondere hat er sich der Sache nach ein dreijähriges Moratorium für Entscheide über neue Spielbankenkonzessionen auferlegt. Die ESBK hat ihm ein solches namentlich mit der Begründung empfohlen, dass der Spielbankenmarkt gesamthaft weitgehend gesättigt erscheine und die Beobachtungszeit nicht ausreiche, um allfällige regionale Marktlücken klar erkennen zu können. Vor allem aber lägen noch keine genügenden Erkenntnisse über die Veränderungen im Bereich der Spielsucht und Spielsuchtgefährdung durch das neue Angebot vor, sodass es risikoreich wäre, dieses Angebot im jetzigen Zeitpunkt auszuweiten.

Am 21. Dezember 2006 hat die ESBK nach einem zweieinhalb Jahre dauernden Verfahren

und gründlichen Abklärungen die Tactilogeräte verboten, die von der Loterie Romande (LoRo) in ihrem Tätigkeitsgebiet aufgestellt wurden und den Betrieb analoger Geräte auch in der deutschsprachigen Schweiz definitiv untersagt. Der Entscheid der ESBK wurde von der LoRo und ihren Trägerkantonen in heftigster Weise kritisiert. „Autismus, Parteilichkeit, Inkompetenz, Protektion der Casinos“ warfen die Vertreter von LoRo und Westschweizer Kantone der ESBK vor; eine sachliche Auseinandersetzung mit den Überlegungen der ESBK unterblieb. - Es ist völlig normal, dass ein als falsch betrachteter Entscheid mit den dafür zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln angefochten wird. Erstaunlich ist aber, dass ausgerechnet eine Institution, deren Träger die Kantone sind, nicht mit aller Gelassenheit das Resultat der Rechtsmittelverfahren abwartet, sondern mit einer eigentlichen Kampagne die Beschwerdeinstanzen über Medien und Politik beeinflussen will.

Dr. Benno Schneider

Die Eidgenössische Spielbankenkommission

Präsident

Benno Schneider Dr. iur., Unternehmer / Rechtsanwalt, St. Gallen

Mitglieder

Regina Kiener Prof. Dr. iur., Ordinaria für Staats- und Verwaltungsrecht, Universität Bern

Gottfried Künzi lic. rer. pol., alt Direktor Schweizer Tourismus-Verband, Herrenschwanden

Mark Pieth Prof. Dr. iur., Ordinarius für Strafrecht, Universität Basel

Sarah Protti Salmina lic. oec. publ., eidg. dipl. Steuerexpertin, Lugano

Gérald Schaller Regierungsrat, Vorsteher des Justiz- und Finanzdepartements, Delémont

† Eva Wyss (bis 1.9.2006) Dr. oec., Diplom-Kriminologin / Publizistin, Bern

Sekretariatsleitung

Jean-Marie Jordan Direktor

Ruedi Schneider stellvertretender Direktor

Andrea Wolfer Chefin Abteilung Untersuchungen

Jean-Jacques Carron Chef Sektion Betriebsaufsicht

Muriel Simon Chefin Zentrale Dienste

Zusammenfassung

1. Wichtige Ereignisse

Am 24. Oktober 2001 beauftragte der Bundesrat die ESBK, ihm bis zum Herbst 2006 einen Bericht über die Situation im Spielbankenmarkt und Empfehlungen für das weitere Vorgehen zu unterbreiten. Die ESBK verfasste ihren Bericht¹ und leitete diesen an den Bundesrat. Sie vertritt darin die Auffassung, zusätzliche Spielbankenkonzessionen sollten nur dann erteilt werden, wenn dadurch keine Übersättigung des Marktes stattfindet. Zudem müssten zuvor Umfang und Intensität der sozial schädlichen Auswirkungen beurteilt werden können, die auf den Betrieb der konzessionierten Spielbanken zurückgehen und durch neue Konzessionen allenfalls noch verschärft würden.

Die ESBK vertritt die Meinung, dass die bisherige Beobachtungszeit von lediglich rund zwei Jahren seit Aufnahme des Spielbetriebes aller Spielbanken nicht ausreicht, um die sich stellenden Fragen schlüssig zu beantworten. Sie empfahl dem Bundesrat, deshalb höchstens in Einzelfällen neue Konzessionen zu erteilen, sobald und soweit Gewissheit darüber bestehe, dass dadurch die Risiken sozial schädlicher Auswirkungen nicht massgeblich erhöht und die Rahmenbedingungen für die heutigen Konzessionäre nicht in unzumutbarer Weise verändert werden. Diesbezüglich werde nach einer weiteren Beobachtungszeit von drei Jahren ein zuverlässigeres Wissen vorhanden sein als heute, weshalb vorläufig auf neue Konzessionen zu verzichten sei.

Die ESBK äussert sich im Bericht ebenfalls dazu, inwiefern sich die gesetzlichen Grundlagen bewährt haben und wo allenfalls Änderungsbedarf gegeben ist. Sie gab dem Bundesrat gestützt auf diese Prüfung verschiedene Empfehlungen ab.

Die ESBK hat im Berichtsjahr auch die seit längerer Zeit umstrittene Frage beurteilt, ob es sich bei den in der Westschweiz von der Loterie Romande betriebenen Geldspielautomaten des Typs „Tactilo“ um Lotterien oder um Glücksspielautomaten handelt, die den Vorschriften des Spielbankengesetzes unterstellt sind. Sie entschied - unter anderem gestützt auf verschiedene Gutachten -, dass die Tactiloautomaten aufgrund ihrer Gesamterscheinung und Beispielbarkeit den Casinoautomaten sehr ähnlich sind, da beide einen Zufallsgenerator enthalten und nahezu identische Auszahlungsquoten aufweisen und über ähnliche Gewinn- und

¹ Der Bericht ist auf der Homepage der ESBK publiziert (www.esbk.admin.ch).

Verlustmöglichkeiten verfügen, womit das Suchtpotential ähnlich hoch ist. Die ESBK kam zum Schluss, dass die Tactilogeräte dem Spielbankengesetz zu unterstellen sind. Dies bedeutet, dass der Betrieb solcher Geräte ausserhalb von Spielbanken verboten ist, weshalb die ESBK angeordnet hat, die Lotterieberater innert einer Frist von sechs Monaten zu entfernen.

2. Aufsicht über die Spielbanken

Das Aufsichts- und Kontrollkonzept des Spielbankengesetzes ist so ausgestaltet, dass für die Einhaltung der gesetzlichen Ziele die Spielbanken verantwortlich sind. Sie haben umfassende Kontroll- und Überwachungsfunktionen wahrzunehmen. Die ESBK beurteilt die Wirksamkeit der spielbankeninternen Kontrollsysteme und greift korrigierend ein, wenn hier Schwächen und Mängel festgestellt werden.

Die ESBK korrigierte 2006 verschiedentlich kleinere Fehler. In fünf Fällen sprach sie Sanktionen aus; hierbei ordnete sie in drei Fällen aufgrund der Schwere der Verfehlungen massive Geldleistungen an.

Die ESBK beurteilte zahlreiche Gesuche von Spielbanken, die in ihren Bestrebungen, dem Publikum ständig ein attraktives Spielangebot anzubieten, das Spielangebot laufend anpassen. In der Regel konnte sie solchen Gesuchen problemlos entsprechen, in mehreren Fällen war sie jedoch aus grundsätzlichen Überlegungen gehalten, die Bewilligung zu verweigern. Die Bestimmungen der Konzessionsurkunden sehen vor, dass wirtschaftlich Berechtigte an den Spielbanken nicht zugleich wichtige Geschäftspartner des gleichen Casinos sein dürfen. Wer an einer Spielbank namhaft beteiligt ist, kann somit nicht gleichzeitig Automaten liefern bzw. wer Automaten liefert, darf nicht gleichzeitig wichtiger Aktionär der Automatenkäuferin sein. Aus diesem Grund hat die ESBK in mehreren Fällen die Erweiterung des Spielangebotes mit Automaten untersagt, welche von einer Firma hergestellt wurden, deren „Beneficial Owner“ mit dem wirtschaftlich Berechtigten des gesuchstellenden Casinos identisch ist.

Die ESBK verlangt von den Spielbanken, dass sie in ihrer besonderen Situation angemessenes wirksames Präventionsmanagement leisten. Was sie hierbei erwartet, haben der Präsident sowie der Direktor der ESBK den Vertretern der Casinos in der ersten Hälfte des Jahres 2006 dargestellt. Anlässlich der Inspektionen, welche die Mitarbeitenden der ESBK im Berichtsjahr vornahmen, stellte das Sekretariat fest, dass sich die Situation im Bereich Sozialkonzept im Vergleich zum Vorjahr insgesamt verbessert hat. 2'882 Personen haben eine

Spielsperre beantragt, 1'013 Personen wurden zwangsweise ausgeschlossen.

Die Sorgfaltspflichten, welche das Geldwäschereigesetz sowie die entsprechende Verordnung der ESBK den Spielbanken auferlegen, wurden von den Casinos 2006 erneut eingehalten; Korrekturmassnahmen mussten lediglich in wenigen Einzelfällen angeordnet werden.

3. Spielbankenabgabe

Die schweizerischen Spielbanken konnten den Bruttospielertrag 2006 erneut steigern. Insgesamt erwirtschafteten sie CHF 954.8 Mio. (2005: CHF 874.4 Mio.). Die Einnahmen der öffentlichen Hand aus der Spielbankenabgabe betrugen insgesamt CHF 495.4 Mio. (2005: 443.1 Mio.) CHF 417.6 Mio. wurden dem Ausgleichsfonds der AHV zugewiesen (2005: 373.8 Mio.); CHF 77.8 Mio. gingen an die Standortkantone der Spielbank mit einer B-Konzession (2005: CHF 69.3 Mio.).

4. Geldspiel ausserhalb der Casinos

Die ESBK hat 2006 15 neue Apparatetypen als Geschicklichkeitsspielautomaten qualifiziert. Zudem hat sie in 17 Fällen Abänderungen an bereits qualifizierten Automaten bewilligt.

Zu den Aufgaben der ESBK gehört es, das illegale Glücksspiel ausserhalb von Casinos zu verfolgen. Im Berichtsjahr fällte sie in 144 Fällen insgesamt 181 Strafentscheide. Sie sprach dabei Bussen in der Höhe von rund CHF 336'700 und Einziehungen von illegalen Einnahmen in der Höhe von CHF 517'600 aus. Zudem befasste sie sich mit 38 Beschwerden gegen Zwangsmassnahmen, die vom Bundesstrafgericht alle abgewiesen wurden.

5. Ressourcen

Ende 2006 waren 35 Personen (29,4 Vollzeitstellen) für die ESBK tätig. Die Ausgaben betragen im Jahr 2006 insgesamt CHF 5.112 Mio. Die Einnahmen CHF 4.29 Mio., wobei zusätzlich CHF 1.224 Mio. an Bussen und eingezogenen Vermögenswerten registriert werden konnten.

Kapitel 1 : Wichtige Ereignisse

1.1 Bericht Casinolandschaft

Am 24. Oktober 2001 stellte der Bundesrat sieben Spielbanken eine Konzession A und vierzehn Spielbanken eine Konzession B in Aussicht und beschloss, bis zum Herbst 2006 keine weiteren Gesuche um Spielbankenkonzessionen mehr zu beurteilen. Gleichzeitig beauftragte er die ESBK, ihm nach Ablauf dieser Zeit einen Bericht über die Situation im Spielbankenmarkt und Empfehlungen für das weitere Vorgehen zu unterbreiten.

Nachdem der Bundesrat die Konzessionen formell erteilt hatte, nahmen die Spielbanken 2002 und 2003 ihren Betrieb auf. Im August 2003 und im Juni 2004 mussten den Spielbanken in Arosa und Zermatt die Konzessionen wegen mangelhafter Eigenkapitalausstattung entzogen werden. Zum heutigen Zeitpunkt verfügen sieben Spielbanken über eine Konzession A und zwölf Spielbanken über eine Konzession B.

Die ESBK verfasste ihren Bericht und leitete diesen Ende Oktober 2006 an den Bundesrat. Sie analysierte im Bericht auftragsgemäss die Situation, in der sich die Spielbanken heute befinden; dies mit Blick auf die Erfüllung der gesetzlichen Ziele sowie vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der tatsächlichen und rechtlichen Entwicklungen. Gestützt auf diese Analyse gab sie Empfehlungen für das weitere Vorgehen ab. Die Schlussfolgerungen der ESBK basieren auf ihren eigenen Erfahrungen und Kenntnissen, einer Umfrage bei den Kantonen und einigen Touristikstandorten sowie auf einem volks- und betriebswirtschaftlichen Gutachten von Prof. Dr. Alain Thierstein, Professor für Raumentwicklung in Zürich und München.

Die ESBK vertritt in ihrem Bericht die Auffassung, zusätzliche Spielbankenkonzessionen sollten nur erteilt werden, wenn dadurch keine Übersättigung des Marktes stattfindet. Eine Übersättigung kann dazu führen, dass die Ziele des Gesetzes gefährdet werden und die konzessionierten und neu zu konzessionierenden Spielbanken die Konzessionsvoraussetzungen nicht mehr erfüllen können. Zudem müssten vor einer Entscheidung über neue Konzessionen Umfang und Intensität der sozialschädlichen Auswirkungen beurteilt werden können, die auf den Betrieb der konzessionierten Spielbanken zurückgehen und durch neue Konzessionen allenfalls noch verschärft würden.

Der Experte Thierstein geht davon aus, dass der Spielbankenmarkt in der Schweiz aufgrund der bestehenden Konkurrenzsituation ein punktuell, relativ geringes Wachstumspotenzial

aufweist. Dieses Wachstumspotenzial kann nach seiner Auffassung durch weitere Optimierungen im Angebot der Spielbanken, eine zunehmende Marktdurchdringung sowie durch die Etablierung der Spielbanken als Unterhaltungszentren genutzt werden. Zusätzliche Spielbankenkonzessionäre müssten wie die bisherigen alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Sie müssten glaubhaft darlegen, dass sie über die gesetzlich geforderte Eigenkapitaldeckung verfügen und im Gesamtumfeld der schweizerischen Spielbankenlandschaft wirtschaftlich überleben könnten. Sodann wäre auf die für die konzessionierten Spielbanken heute geltenden Rahmenbedingungen angemessen Rücksicht zu nehmen. Diese Rahmenbedingungen könnten durch die Erteilung von neuen Konzessionen oder die Änderung von bestehenden Konzessionen drastisch verändert werden, was die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit bisheriger Konzessionäre in Frage stellen könnte.

Ebenfalls geprüft werden müssten nach Auffassung der ESBK die zusätzlichen volkswirtschaftlichen Kosten als Folge der sozialschädlichen Auswirkungen der Spielbankenbetriebe. Zu dieser Problematik äussert sich der Experte nicht. Diese Kosten können heute nicht beziffert werden. Bekannt ist aufgrund verschiedener Expertisen lediglich die Ausgangssituation bei Beginn des Spielbankenbetriebes. Für verlässliche Informationen über das Ansteigen pathologischen Spielverhaltens als Folge eines erweiterten Glücksspielangebotes bedarf es jedoch zusätzlicher vertiefter Studien.

Die ESBK ist der Meinung, dass die bisherige Beobachtungszeit nicht ausreicht, um diese Fragen schlüssig zu beantworten. Nach ihrer Auffassung wäre es deshalb heute verfrüht, eine Ausweitung der Spielbankenlandschaft oder eine Änderung der Konzessionskategorien vorzunehmen. Sie empfahl dem Bundesrat, lediglich in Einzelfällen neue Konzessionen zu erteilen, sobald und soweit Gewissheit darüber bestehe, dass dadurch die Risiken sozialschädlicher Auswirkungen nicht massgeblich erhöht und die Rahmenbedingungen für die heutigen Konzessionäre nicht in unzumutbarer Weise verändert würden. Die ESBK ist dabei der Auffassung, dass nach einer weiteren Beobachtungszeit von drei Jahren ein zuverlässigeres Wissen über die sozialschädlichen Auswirkungen des Spielbankenbetriebes vorhanden sein wird als heute. Sie geht davon aus, dass zu diesem Zeitpunkt auch Spielbankenmarkt und Konkurrenzsituation insgesamt besser beurteilt werden können als heute - nach einer Beobachtungszeit von lediglich rund 2 Jahren seit Aufnahme des Vollbetriebes aller Spielbanken. Jedenfalls könnten zuverlässigere Aussagen darüber gemacht werden, ob und an welchen Standorten bzw. in welchen Regionen zusätzliche Spielbanken in Frage kommen, ohne die Risiken sozialschädlicher Auswirkungen zu erhöhen oder das wirtschaftliche Umfeld für die heutigen Konzessionäre in unzumutbarer Weise zu verändern.

Sollte der Bundesrat nach Ablauf der beantragten zusätzlichen Beobachtungsdauer gestützt auf einen weiteren Bericht der ESBK zum Ergebnis gelangen, es seien an bestimmten Standorten beziehungsweise in eng umschriebenen Regionen neue Spielbanken möglich, könnten - so die Empfehlung der ESBK - anschliessend entsprechende Ausschreibeverfahren durchgeführt werden.

Die ESBK äussert sich im Bericht ebenfalls dazu, inwiefern sich die gesetzlichen Grundlagen bewährt haben und wo allenfalls Änderungsbedarf gegeben ist. Gestützt auf diese Prüfung hat sie dem Bundesrat folgende Empfehlungen abgegeben:

Die Überwachung des Geldflusses ist ein Kernstück der gesetzlich geforderten Sicherheit und Transparenz des Spielbetriebes sowie der Einnahmenbeschaffung für Bund und Kantone. Währenddem die automatengenerierten Spielgewinne elektronisch dauernd durch das EAKS überwacht werden, fehlt ein entsprechendes Instrument, welches die Transaktionen im Bereich der Tische betrifft. Die Industrie produziert heute technische Hilfsmittel, die deren elektronische Überwachung ebenfalls ermöglichen. Durch eine Rechtsänderung sollen die Grundlagen dafür geschaffen werden, die Casinos zu verpflichten, diese Hilfsmittel zu verwenden.

Der Gesetzgeber wollte bei der Legalisierung des Glücksspiels in Spielbanken verhindern, dass reine Automatencasinos entstehen. Deshalb müssen die Spielbanken in einem bestimmten Verhältnis zu der Automatenanzahl auch Tischspiele anbieten. Das Angebot von Tischspielen ist mit vergleichsweise hohen Betriebskosten verbunden, was bei umsatzschwächeren Spielbanken zu grossen Rentabilitätseinbussen führen kann. Die ESBK befürwortete in diesem Bereich eine beschränkte Flexibilisierung. Die gesetzlichen Grundlagen sollen deshalb so geändert werden, dass die ESBK im Einzelfall auf Gesuch hin den Casinos die Möglichkeit einräumen kann, zu gewissen Zeiten, namentlich an bestimmten Tagen in der Zwischensaison, lediglich Automaten zu betreiben.

Der Gesetzgeber hat zwei Arten von Konzessionen geschaffen. Er ging davon aus, dass B-Casinos als Nachfolgeunternehmungen der Kursäle lediglich ein eingeschränktes Spielangebot offerieren könnten. Die zulässige Anzahl von Glücksspielautomaten wurde daher auf 150 beschränkt. Diese Erwartung hat sich nicht bestätigt; am meisten BSE (Differenz zwischen den Spieleinsätzen und den ausbezahlten Gewinnen) wird heute in der B-konzessionierten Spielbank Mendrisio erzielt. Für umsatzstarke Spielbanken mit einer B-Konzession erweist sich die erwähnte Beschränkung als hinderlich. Die ESBK vertrat die Auffassung, dass diese Angebotsrestriktion an das Potential der Standortregion anzupassen

und die entsprechende Bestimmung daher zu lockern sei.

Glücksspiele finden zunehmend im Internet statt. Zwar verbietet das SBG die telekommunikationsgestützte Durchführung von Glücksspielen; dieses Verbot kann jedoch meist nicht durchgesetzt werden. Diese Glücksspiele finden in einem sozialpolitisch ungeschützten Raum statt, was den Zielen des SBG widerspricht. Das Verbot von telekommunikationsgestützter Durchführung von Glücksspielen könnte gelockert werden, verbunden mit einer Reglementierung dieses Marktes. Damit könnten die heute ins Ausland abfliessenden Bruttospielerträge in der Schweiz realisiert und besteuert werden. Die ESBK soll daher beauftragt werden, bezüglich dieser Problematik eine umfassende Prüfung vorzunehmen und dem Bundesrat anschliessend Bericht sowie Antrag zu unterbreiten.

Die Casinos könnten einen noch wirksameren Sozialschutz erzielen, wenn sie die Besuchsfrequenzen sowie die getätigten Einsätze ihrer Kundschaft registrieren und die so gewonnenen Daten auswerten würden. Heute fehlt eine gesetzliche Grundlage, die es der ESBK gestattet, solche statistischen Erhebungen anzuordnen. Die ESBK soll deshalb eine entsprechende Änderung der heutigen Gesetzgebung prüfen.

Ein Zweck des SBG ist auch, dem Bund und den Kantonen Einnahmen zu verschaffen. Die Einnahmen aus der Zulassung des Glücksspiels in der Schweiz sollen vor allem der AHV/IV zugute kommen. Die Abgabesätze sind nach Artikel 41 SBG so festzulegen, dass die Spielbanken eine angemessene Rendite auf dem investierten Kapital erzielen können. Die Renditen der hochprofitablen Spielbanken belassen nach der Meinung der ESBK genügend Spielraum, um eine Anpassung der Steuersätze vorzunehmen. Auch diesbezüglich soll die ESBK beauftragt werden, die Sachlage näher zu prüfen und dem Bundesrat Bericht zu erstatten sowie Antrag zu stellen.

Eine letzte Empfehlung der ESBK in ihrem Bericht an den Bundesrat betrifft die Lotteriegesetzgebung. Das Lotteriegesetz stammt aus dem Jahre 1923. Dieses Gesetz ist nach Beurteilung der ESBK hinsichtlich gewisser aktueller Lotterieangebote lückenhaft. Ursprünglich war geplant, das Lotteriegesetz unmittelbar nach der Verabschiedung des SBG zu revidieren. Damit hätte die notwendige gegenseitige Abstimmung der beiden Erlasse erfolgen können. Diese Arbeiten haben sich jedoch verzögert. Im Mai 2004 sistierte der Bundesrat die Revision. Die ESBK hat dem Bundesrat empfohlen, dem BJ den Auftrag zu erteilen, die

Wiederaufnahme der Arbeiten zu prüfen.²

1.2 Entscheid „Tactilo“

Nach SBG ist es verboten, Glücksspiele ausserhalb von konzessionierten Casinos anzubieten. Seit 1999 betreibt die Loterie Romande in der Westschweiz mit Geldspielautomaten das Spiel „Tactilo“. In Restaurants und Bars stehen rund 700 Geräte im Einsatz. Sie erfreuen sich grosser Beliebtheit und spielen Millionenbeträge ein. Es ist umstritten, ob die Tactilogeräte eine zulässige Lotterie oder aber normale Glücksspielautomaten darstellen, die den Vorschriften des Spielbankengesetzes unterstellt sind.

Die ESBK ging davon aus, dass diese Abgrenzungsproblematik im Rahmen der Revision des Lotteriegesetzes geklärt würde. Der Bundesrat suspendierte im Jahr 2004 jedoch die Revisionsarbeiten. Gleichzeitig hat er entschieden, die Beurteilung der sich in diesem Zusammenhang stellenden Fragen den Gerichten zu überlassen. Nachdem die ESBK davon Kenntnis erhielt, dass der Einsatz ähnlicher Geräte auch für die Deutschschweiz geplant sei, verbot sie als Aufsichtsbehörde über das Glücksspiel um Geld die beabsichtigte geografische Ausweitung mit einer - später vom Bundesgericht geschützten - provisorischen Verfügung. Gleichzeitig eröffnete sie ein Administrativverfahren, um über die Zulässigkeit der Tactilogeräte zu entscheiden.

Die Loterie Romande sowie die Kantone, die sich im Verfahren alle als Parteien beteiligten, stellten sich auf den Standpunkt, das Tactilospiel sei ein elektronisches Abbild herkömmlicher Lotteriespiele. Als solches unterstehe es den Bestimmungen der Lotteriegesetzgebung. Die Kantone seien damit berechtigt gewesen, das Tactilospiel zu bewilligen. Sie sprachen der ESBK die Kompetenz ab, in diesem Bereich Verfügungen und Anordnungen zu erlassen.

Die ESBK schloss ihr Administrativverfahren am 21. Dezember 2006 ab. Sie gelangte aufgrund ihrer Abklärungen, in deren Verlauf auch technische Expertisen eingeholt wurden, zum Ergebnis, dass das Tactilospiel mit den bekannten Lotterien - bei denen vom Zeitpunkt des Loskaufs bis zur Bekanntgabe des Gewinns ein längerer Zeitraum verstreicht - nichts mehr gemein hat. Artfremd für eine Lotterie ist auch die Tatsache, dass Loserwerb und Ziehung

² Der Bundesrat hat den Bericht der ESBK an seiner Sitzung vom 9. März 2007 behandelt. Er folgte den Empfehlungen der ESBK weitgehend; insbesondere entschied er, zurzeit keine weiteren Konzessionen zu erteilen. Hingegen lehnte er es ab, die Revision des Lotteriegesetzes weiterzuführen. Auch sprach er sich gegen eine Lockerung der Limite für Glücksspielautomaten in B-Casinos aus.

beim Tactilispiel nicht an unterschiedlichen Standorten stattfinden. Insgesamt weist das Tactilispiel Lotterieelemente nur noch in untypischer und abgeschwächter Form auf. Diese Elemente sind für das Publikum bedeutungslos. Die Tactiloautomaten sind aufgrund ihrer Gesamterscheinung und Bespielbarkeit den in Casinos verwendeten Automaten sehr ähnlich. Beide enthalten einen Zufallsgenerator und weisen nahezu identische Auszahlungsquoten auf. Spielgeschwindigkeit, Gewinn- sowie Verlustmöglichkeiten und damit das Suchtpotenzial sind ähnlich hoch. Die Lotteriegesetzgebung aus dem Jahr 1923 äussert sich im Gegensatz zum Spielbankengesetz nicht zu Geldspielautomaten. Da der Gesetzgeber solche Entwicklungen im Bereich der Lotterien nicht voraussehen konnte, ist davon auszugehen, dass eine Gesetzeslücke vorliegt. Eine auf den Sinnzusammenhang der Gesetzgebung gerichtete Auslegung führt deshalb zum Ergebnis, dass Geräte des Typs Tactilo ebenfalls dem Spielbankengesetz zu unterstellen sind. Dies bedeutet, dass der Betrieb solcher Geräte ausserhalb von Spielbanken verboten ist.

Die ESBK hat angeordnet, die Lotterieautomaten innert einer Frist von sechs Monaten zu entfernen.³

³ Die Loterie Romande, die Kantone und die Swisslos haben diese Verfügung am 7. bzw. 8. Februar 2007 beim Bundesverwaltungsgericht angefochten.

Kapitel 2 : Aufsicht über die Spielbanken

2.1 Allgemeines

Die ESBK hat die Aufgabe, die Spielbanken zu beaufsichtigen und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu überwachen (Art. 48 Abs. 1 SBG). Der Grundauftrag des Gesetzes besteht für den Bereich der Aufsicht über die Casinos darin, einen transparenten, fairen und sicheren Spielbetrieb zu gewährleisten, die Kriminalität und die Geldwäscherei in oder durch Spielbanken zu verhindern sowie den sozialschädlichen Auswirkungen des Spielbetriebes vorzubeugen (Art. 2 Abs. 1 SBG).

Die ESBK beurteilt laufend, ob die strengen Voraussetzungen, die für die Erteilung einer Spielbankenkonzession gegeben sein mussten, während der ganzen Konzessionsdauer erfüllt werden.

Die Mitarbeitenden des Sekretariates überprüfen dies, wenn sie Gesuche der Spielbanken um Bewilligungen für genehmigungspflichtige Vorhaben beurteilen und wenn sie die Meldungen und Informationen der Casinos prüfen, die ihr gestützt auf die Vorschriften der Konzessionsurkunde zugestellt werden. Nebst diesen Prüfungen nehmen die Mitarbeitenden der ESBK anlässlich von Inspektionen Kontrollen vor Ort vor.

Das Aufsichts- und Kontrollkonzept, das sich aus dem SBG ableitet, geht davon aus, dass für die Einhaltung der gesetzlichen Ziele die Spielbanken verantwortlich sind. Sie haben umfassende Kontroll- und Überwachungsfunktionen wahrzunehmen. Die Rolle der ESBK besteht hauptsächlich darin, die Wirksamkeit des spielbankeninternen Kontrollsystems und der Überwachungsmassnahmen zu beurteilen. Werden hier Schwächen und Mängel festgestellt, kann dies eine Konzessionsverletzung darstellen.

Anlässlich der Inspektionen führen die Mitarbeitenden der ESBK mit den Verantwortlichen und anderen Angestellten der Spielbank Gespräche, um sich ein Bild über deren Ausbildungs- und Kenntnisstand sowie über die Funktionsweise der Prozesse und Systeme des Casinos zu verschaffen. In einem zweiten Schritt nehmen sie stichprobenweise Kontrollen vor, um zu überprüfen, ob die Prozesse auch wie beschrieben ablaufen und gewährleisten, dass den rechtlichen Anforderungen entsprochen wird. Fehler, die bei Inspektionen entdeckt werden, sind ein Hinweis darauf, dass die internen Kontrollsysteme nicht in genügender Weise funktionieren.

Auf kleinere Fehler wird während der Inspektion hingewiesen, auf eigentliche Lücken in einer schriftlichen Mitteilung nach der Inspektion. Verstösse gegen Vorschriften von Gesetzen und Verordnungen sowie gegen Weisungen der ESBK stellen eine Konzessionsverletzung dar und können sanktioniert werden.

Der Sanktion kommt in erster Linie präventiver Charakter zu; sie soll für das fehlbare Unternehmen spürbar sein, damit sich solche Verfehlungen nicht wiederholen. Die ESBK musste 2006 fünf Sanktionen aussprechen. In drei Fällen hat sie aufgrund der Schwere der Verfehlungen massive Geldleistungen angeordnet:

In einem Fall versäumte es die betroffene Spielbank entgegen der entsprechenden Regelung in der Konzessionsurkunde, den Vertrag mit einem wichtigen Geschäftspartner rechtzeitig einzureichen. Die ESBK hatte so keine Möglichkeit, die notwendigen Abklärungen vorzunehmen und bei Vertragsgenehmigung allenfalls die notwendigen Auflagen zu verfügen. Zudem wurden Geld- und Jeton-Transaktionen ausserhalb des durch Video überwachten Bereiches vorgenommen. Ausserdem unterliess es die Spielbank, geeignete Prozeduren und Kontrollsysteme einzuführen, um Geldwäscherei wirksam zu verfolgen bzw. zu verhindern. Die Spielbank wurde zur Bezahlung eines erheblichen Betrages verurteilt.

In einem andern Fall kritisierte die ESBK eine Spielbank, weil die Videoüberwachung des Geldflusses einschliesslich der Geldzählung mangelhaft war. Die ESBK wies die Spielbank hierauf mehrfach hin, worauf diese punktuelle Korrekturen vorgenommen hatte. Das Casino unterliess es jedoch, den Prozess gesamthaft zu überprüfen und die notwendigen Anpassungen und Verbesserungen vorzunehmen, wie dies von professionell geführten Betrieben erwartet wird. Die Sanktionsverfügung der ESBK, mit der die Bezahlung eines ebenfalls massgeblichen Betrages angeordnet wurde, wurde von der betroffenen Spielbank angefochten; die Angelegenheit ist hängig.

In einem dritten Fall schliesslich sprach die ESBK gegenüber einer Spielbank eine Sanktion aus, weil die für die Bekämpfung der Geldwäscherei verantwortliche Person über ungenügende Kenntnisse verfügte und weil die Angestellten der Spielbank die Prozesse in diesem Bereich nicht beherrschten. Zudem stellte das Sekretariat der ESBK verschiedene Verstösse im Zusammenhang mit der Veranstaltung von Turnieren fest. Art und Anzahl der Verstösse führten die ESBK zur Schlussfolgerung, dass die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung (was eine Konzessionsvoraussetzung darstellt) nicht mehr gegeben war. Die Unternehmung entrichtete eine angemessene Sanktionssumme.

Die beiden übrigen Sanktionen betrafen eher leichte Fälle: Eine Spielbank änderte die Spielregeln eines Tischspiels, ohne hierzu wie vorgeschrieben vorgängig die Bewilligung der ESBK einzuholen. Die Spielbank hat die ihr auferlegte Sanktionssumme bezahlt. Bei einem anderen Casino wurde festgestellt, dass eine Kamera verstellt war, mit welcher ein Tischspiel überwacht werden sollte. Dies war während längerer Zeit nicht bemerkt worden, was darauf schliessen liess, dass das interne Kontrollsystem nicht genügte. Aus diesem Grund hat die ESBK die Spielbank gerügt. Die entsprechende Verfügung wurde mit Erfolg angefochten⁴.

Das Sekretariat der ESBK erliess im Jahr 2006 im Rahmen der Beurteilung von Bewilligungsgesuchen sowie von Meldungen der Casinos insgesamt 261 Verfügungen. Zudem führten die Mitarbeitenden 52 Inspektionen durch. Dabei zeigte sich erneut, dass die Spielbanken bestrebt sind, den gesetzlichen Vorgaben nachzukommen.

Bei ihrer Inspektionstätigkeit wird die ESBK von Funktionären unterstützt, welche hauptberuflich für die Kantone tätig sind, mit welchen die ESBK entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen hat. Diese Funktionäre nehmen in den Spielbanken, die sich in ihrem Kanton befinden, jährlich rund 10 Inspektionen vor. Sie führen in klar definierten Bereichen nach Checklisten, die die ESBK vorgibt, Kontrollen durch, welche in erster Linie mit der korrekten Ermittlung des Bruttospielertrages in Zusammenhang stehen. Die kantonalen Funktionäre haben insgesamt 95 Inspektionen vorgenommen.

Im Jahr 2006 konnte ein weiterer Kanton für diese Kooperation gewonnen werden; die ESBK schloss mit dem Kanton Schwyz eine Zusammenarbeitsvereinbarung ab.

2.2 Spielbetrieb

Die Spielbanken verfügen über umfangreiche Kontrollsysteme, um sicherzustellen, dass die Einnahmen aus dem Spielbetrieb richtig erfasst werden. Dies einerseits zu ihrem eigenen Schutz - damit ihnen nicht unrechtmässig Geld entzogen wird; andererseits auch zum Schutz der Allgemeinheit, die am wirtschaftlichen Erfolg einer Spielbank dadurch partizipiert, dass die erhobenen Steuern (Spielbankenabgabe) dem AHV-Fonds zugewiesen werden. Sämtliche Prozesse, von der Transaktion an der Kasse über das Spiel bis zur Zählung der Spielbankenmarken sowie des Geldes werden deshalb mittels verschiedener Instrumente über-

⁴ Vgl. Ziffer 5.2.

wacht. In jede Phase gelangt konsequent das Vier-Augen-Prinzip zur Anwendung. Alles steht zudem unter Kameraüberwachung, wobei die Spielbanken die Systeme so einrichten müssen, dass der Wert der gespielten Jetons sowie des Geldes einwandfrei erkennbar sind. Dies ist mit einem hohen technischen Aufwand verbunden, der sich jedoch angesichts der auf dem Spiele stehenden Interessen rechtfertigt. Die Prozesse sind komplex und daher insofern auch heikel, als es praktisch an jedem Ort in der Kette zu kleinen Unregelmäßigkeiten kommen kann. Die ESBK schreitet ein, wenn sie solche Unregelmäßigkeiten entdeckt und als risikoreich entweder für die Spielenden oder für die Allgemeinheit erachtet. Sie verfügt die notwendigen Korrekturmaßnahmen - in einem Fall musste sie eine Sanktion verhängen⁵.

Der Fluss des an Spielautomaten generierten Geldes wird IT-gestützt überwacht, durch das so genannte elektronische Abrechnungs- und Kontrollsystem (EAKS). Bei der Überprüfung der elektronischen Teile - an den Maschinen selbst oder im Bereich des EAKS - zeigten sich weder Probleme noch besondere Risiken.

Die ESBK beurteilte verschiedene Gesuche um Änderung des Tischspielangebotes. Sie prüft in solchen Fällen, ob klare Spielregeln existieren und ob diese vollständig und verständlich sind. Diese Regeln sind im Tischspielbereich mittels „Flyer“ aufzulegen. Die Mitarbeitenden der ESBK überprüfen vor Ort, ob die Spielbanken dieser Auflage nachkommen und ob die Spielregeln richtig umgesetzt werden. Diesbezüglich mussten sie keine ernsthaften Beanstandungen anbringen.

Die Spielregeln werden vorgängig auch geprüft, wenn eine Spielbank Turniere veranstalten will. Dies erfolgt im Interesse des Spielers, welcher Anspruch auf ein faires Spiel hat. Auch diesbezüglich wurden keine Probleme festgestellt, mit Ausnahme des in Ziffer 2.1 geschilderten Falles, in dem ein Casino sanktioniert wurde.

Die Spielbanken sind bestrebt, ihr Automatenangebot publikumsgerecht auszugestalten und periodisch zu erneuern. Änderungen im Automatenangebot sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Spielbanken die erforderlichen Konformitätserklärungen beibringen und die technischen Vorschriften auch sonst eingehalten werden. In der Regel führt dies nicht zu Problemen. Die ESBK musste jedoch in mehreren Fällen die Bewilligung aus grundsätzlichen Überlegungen verweigern. Die Bestimmungen der Konzessionsurkunde sehen vor, dass wirtschaftlich Berechtigte an den Spielbanken nicht zugleich wichtige Ge-

⁵ Vgl. Ziffer 2.1.

schäftspartner des gleichen Casinos sein dürfen: Wer an einer Spielbank namhaft beteiligt ist, kann nicht gleichzeitig Automaten liefern bzw. wer Automaten liefert, darf nicht gleichzeitig wichtiger Aktionär der Automatenkäuferin sein. Aus diesem Grund hat die ESBK in mehreren Fällen die Erweiterung des Spielangebotes mit Automaten untersagt, welche in einer Firma hergestellt wurden, deren „beneficial owner“ mit dem wirtschaftlich Berechtigten des gesuchstellenden Casinos identisch ist. Die entsprechenden Verfügungen der ESBK wurden angefochten und teilweise später zurückgezogen. Einen Rekurs hielt die betroffene Spielbank aufrecht; die Angelegenheit wird nun vom neu geschaffenen Bundesverwaltungsgericht (welches an die Stelle der Rekurskommission für Spielbanken tritt) entschieden werden müssen.

In der Botschaft zum Spielbankengesetz führte der Bundesrat aus, dass es keine reinen Automatencasinos geben sollte. Die VSBG sieht daher vor, dass auf 25 Automaten mindestens ein Spieltisch kommen muss (Art. 11 Abs. 2 VSBG). Die ESBK ist gewillt, die Rahmenbedingungen innerhalb des rechtlichen Spielraumes so auszugestalten, dass die Casinos die Tischspiele fördern können. Sie hat deshalb auf Gesuch eines Casinos hin die Einführung von Jackpots für Tischspiele als zulässig erklärt.

2.3 Sozialkonzept

Die ESBK verlangt aufgrund ihres gesetzlichen Auftrags von den einzelnen Casinos, dass sie willens und in der Lage sind, ihrer besonderen Situation angemessen ein wirksames Präventionsmanagement zu leisten. Da nicht jedes Element mit wissenschaftlicher Genauigkeit gemessen werden kann, muss die ESBK auch mit systemimmanenten Unschärfen umzugehen wissen. In der ersten Hälfte des Jahres 2006 haben der Präsident sowie der Direktor der ESBK die Verwaltungsratspräsidenten, verschiedene Verwaltungsräte und die Direktoren sämtlicher Schweizer Casinos besucht. Anlässlich dieser Sitzungen konnten sie erläutern, welches die konkreten Erwartungen der ESBK sind.

Das Sekretariat der ESBK unterzog in der Zeit vom 1. Januar bis zum 1. September 2006 sämtliche Casinos einer Inspektion im Bereich Sozialkonzept. Hierbei liess sich feststellen, dass sich die Situation im Vergleich zum Vorjahr insgesamt verbessert hat.

Die Anzahl der von den Casinos dokumentierten Früherkennungen hat sich im ersten Semester 2006 gegenüber dem Vorjahr verdreifacht. Zwar hat die Anzahl der Ausschlüsse ebenfalls zugenommen, was aber eine Folge der intensivierten Massnahmen der Casinos sein dürfte: der Anteil der Personen, welche vor dem Ausschluss von den Casinos erfasst

wurden, ist markant gestiegen.

Die Spielbanken führten 2006 ein System ein, um ihre Dokumentation elektronisch zu erfassen. Technische Hilfsmittel könnten in Zukunft vermehrt eingesetzt und ausgebaut werden, was zu einer weiteren Steigerung der Effizienz führen dürfte. Dabei müssen die Vorschriften der Datenschutzgesetzgebung respektiert werden. Diesbezüglich fanden 2006 verschiedene Diskussionen zwischen der ESBK und einzelnen Casinos statt, welche befürchteten, gegen gewisse Bestimmungen dieser Gesetzgebung zu verstossen, wenn sie der Empfehlung der ESBK Folge leisteten. Die ESBK konsultierte hierauf den eidgenössischen Datenschutzbeauftragten. Dieser hielt fest, dass die Casinos Daten ihrer Kunden bearbeiten dürfen, wenn sie ihre Kundschaft hierüber unterrichten. Er wies jedoch auch darauf hin, dass eine Rechtsgrundlage auf Gesetzesstufe nötig wäre, wenn die ESBK den Casinos vorschreiben möchte, die Daten ihrer Kundschaft zu erheben und auszuwerten, um Rückschlüsse auf das Spielverhalten der Gäste ziehen zu können.

Der eidgenössische Datenschutzbeauftragte regte an, in diesem Bereich eindeutige Rechtsgrundlagen auf Gesetzesstufe zu schaffen. Die ESBK erwägt, dies zu unterstützen, damit sie Vorgaben setzen kann für eine zusätzlich verbesserte Wirksamkeit der Massnahmen im Bereich des Sozialschutzes, sofern dies notwendig sein würde. Diese Prüfung soll im Jahr 2008 erfolgen.

2006 beantragten 2'882 Personen eine Spielsperre, 1'013 Personen wurden zwangsweise ausgeschlossen. Insgesamt wurden Ende des Jahres 16'761 Personen gezählt, die mit einer Spielsperre belegt worden waren.

2.4 Bekämpfung der Geldwäscherei

Im Rahmen der Inspektionen prüften die Mitarbeitenden der ESBK sämtliche GwG-relevanten Bereiche (organisatorische Massnahmen, Dokumentationspflicht, Unterbrechung und Ablehnung der Geschäftsbeziehung, Pflichten bei Geldwäschereiverdacht, Abgleich mit den Taliban-Bush-Listen, Durchführung und Dokumentation der internen Kontrollen, Ausbildungskontrolle). Grundsätzlich wurde die Einhaltung bzw. die Umsetzung der Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei in den Spielbanken als befriedigend beurteilt. Bei einer einzigen Spielbank wurde die Dokumentation für die Kassageschäfte als ungenügend qualifiziert. Die ESBK ordnete die notwendigen Korrekturmassnahmen an und überprüfte deren Umsetzung anlässlich einer weiteren Inspektion.

Im Rahmen der Revision der VESBK-BGW unterbreitete die ESBK seinerzeit den Anhö-
rungsadressaten einen Entwurf, der vorsah, dass die Spielbank ihre Kundinnen und Kunden
identifizieren müssen, wenn diese beim An- oder Rückkauf von Jetons Transaktionen täti-
gen, die den Schwellenwert von CHF 4'000 übersteigen. Der SCV brachte vor, die Nachbar-
länder würden keine derart strenge Praxis kennen, sondern ihre Gäste lediglich beim Ein-
gang identifizieren. Eine solche Regelung würde die Konkurrenzfähigkeit der Schweizer Ca-
sinos einschränken. Die ESBK machte sich in der Folge mit den ausländischen Systemen
vertraut und stellte fest, dass es in den umliegenden Ländern kein einheitliches Vorgehen
gibt; zum Teil ist die Praxis strenger, zum Teil milder. Sie beschloss hierauf, eine Lösung zu
schaffen, die drei Kriterien genügt: Die Regelung muss zielführend, d.h. tatsächlich geeignet
sein, der Geldwäscherei vorzubeugen, sie muss mit den Empfehlungen der FATF im Ein-
klang stehen und sie soll die Casinos administrativ nicht unnötig belasten. Die ESBK prüfte
im Lichte dieser Kriterien, ob am System der Schwellenidentifikation festzuhalten sei oder ob
auch - angelehnt an das System einiger europäischer Länder - eine Eingangsidentifikation
denkbar wäre, verbunden mit der Pflicht zur erneuten Identifikation beim Jetonrückkauf ab
CHF 15'000. Diskutiert hat die ESBK auch, ob für die Casinos eine Möglichkeit geschaffen
werden sollte, zwischen diesen beiden Systemen zu wählen. Den definitiven Entscheid wird
die ESBK nach erneuter Anhörung der Betroffenen im Frühjahr 2007 treffen; die revidierte
Vorlage soll nach der Planung der ESBK Mitte 2007 in Kraft treten.

Die Revisionsvorlage präzisiert die Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit den besonderen
Abklärungen, welche vorzunehmen die Spielbanken verpflichtet sind, sofern ungewöhnliche
Umstände oder Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Gelder eines Gastes aus einem Verbre-
chen herrühren oder der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen. Die
ESBK wird dieser Thematik unter der Geltung der neuen Bestimmung besonderes Augen-
merk widmen, nachdem sie im vergangenen Jahr erneut eine uneinheitliche Praxis unter den
Spielbanken feststellen musste: Drei Spielbanken engagierten sich in besonderem Masse;
das Gros der Casinos erzielte in diesem Bereich im Vergleich zum Vorjahr Verbesserungen,
und bei einigen wenigen Spielbanken musste die ESBK korrigierend eingreifen.

2.5 Finanzaufsicht

Gemäss Artikel 76 VSBG sind die Revisionsstellen der Spielbanken verpflichtet, zu Handen
der Kommission einen erläuternden Bericht abzuliefern, der die allgemeine Vermögenslage
der Spielbank klar erkennen lässt. Die Revisionsstellen haben zu überprüfen, ob die in der
ordnungsgemäss aufgestellten Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten durch die vorhande-
nen Aktiven gedeckt und die ausgewiesenen Eigenmittel vorhanden sind. Sie müssen sich

auch zu den Risiken der Spielbank sowie zur Gesetzmässigkeit, Zweckmässigkeit und Funktionalität der Organisation des Casinos zu äussern

Die Analyse der Jahresrechnungen 2006 zeigte, dass sich die Spielbanken wirtschaftlich erfreulich fortentwickeln. Fast alle Casinos konnten die Bruttospielerträge steigern. Es gelang ihnen in der Regel, die Betriebskosten auf vernünftigen Niveau zu stabilisieren. 2006 wurden Dividenden im Umfang von CHF 59.8 Mio. (Vorjahr 47.8 Mio.) ausgeschüttet. Auch die wirtschaftlich schwachen Spielbanken konnten von der verbesserten Wirtschaftslage profitieren.

Die Beteiligungsverhältnisse im Schweizer Casinomarkt blieben stabil. Bei 4 Spielbanken haben sich die Beteiligungsquoten der bisherigen wirtschaftlich Berechtigten geringfügig verändert.

Neben der Prüfung der Erläuterungsberichte und der Halbjahresberichte prüften die Mitarbeitenden der ESBK in diversen Bereichen die Einhaltung der Konzessionsvoraussetzungen. So wurden unter anderem eine Statutenänderung, drei Änderungen von Organisationsreglementen, eine Mietvertragsänderung, ein Aktionärsvertrag, sechs Zusammenarbeits- und Dienstleistungsverträge, Kapitalherabsetzungen und eine Kapitalerhöhung geprüft und die entsprechenden Verfügungen erlassen.

Daneben wurden diverse Anfragen beantwortet, wie etwa bezüglich der Anlage von freier Liquidität, der Marktkonformität von Markenlizenzverträgen, der Firmenänderung von Revisionsstellen sowie der Kooperationsvereinbarungen mit Tourismusverbänden.

Kapitel 3 : Spielbankenabgabe

3.1 Bruttospielertrag und Spielbankenabgabe

Die Spielbanken erzielten 2006 erneut eine signifikante Steigerung des Bruttospielertrages (BSE; vgl. zum Ganzen Tabelle am Ende dieses Kapitels). Sie erwirtschafteten insgesamt CHF 954.8 Mio., somit CHF 80.4 Mio. mehr als im Vorjahr (2005: CHF 874.4 Mio., + 9.2 %). Für dieses Wachstum sind in erster Linie die Glücksspielautomaten verantwortlich, welche CHF 747.6 Mio. (78,3 %) einbrachten. Der Anteil der Tischspiele betrug CHF 207.2 Mio. (21.7 %). Der durch Tischspiele generierte Ertrag hat demnach im Vergleich zum Vorjahr wiederum abgenommen (2005: 22.6 %). Da die Besteuerung des Bruttospielertrages einer Progression unterliegt, sind die Einnahmen zugunsten der öffentlichen Hand noch stärker angewachsen und betrugen 2006 insgesamt CHF 495.4 Mio. (2005: CHF 443.1 Mio., + 11.8 %). CHF 417.6 Mio. wurden dem Ausgleichsfonds der AHV zugewiesen (2005: CHF 373.8 Mio., + 11.7 %). CHF 77.8 Mio. gingen an die Standortkantone der Spielbanken mit einer B-Konzession (2005: CHF 69.3 Mio., + 12.3 %).

3.2 Steuererleichterungen

Gestützt auf Artikel 41 Absatz 4 SBG kann der Bundesrat für Spielbanken während der ersten vier Betriebsjahre den Basisabgabesatz bis auf 20 % reduzieren. Diese Erleichterung war als Starthilfe gedacht, welche den Casinos ein Fortkommen auch unter schwierigen Anfangsbedingungen gestatten sollte.

Im Berichtsjahr hat die Kommission dem Bundesrat beantragt, die Ermässigung lediglich für die Casinos von Davos und St. Moritz zu gewähren, dies unter Ausnützung des zur Verfügung stehenden Rahmens. Der Bundesrat folgte diesem Antrag und legte den Satz für das Jahr 2005 auf 20 % fest.

Das SBG sieht für Spielbanken mit einer B-Konzession weitere Steuerreduktionsmöglichkeiten vor. So kann der Bundesrat den Abgabesatz für Casinos in Standortregionen, welche ausgeprägt vom saisonalen Tourismus abhängig ist, um höchstens ein Drittel senken (Art. 42 Abs. 2 SBG). Er hat diese Reduktion den Spielbanken von Crans-Montana, Davos und St. Moritz eingeräumt.

Zudem hat der Bundesrat gemäss Artikel 42 Absatz 1 SBG die Möglichkeit, den Basisabga-

besatz um höchstens ein Viertel reduzieren, sofern die Erträge der Spielbank in wesentlichem Umfang für öffentliche Interessen der Region verwendet werden, namentlich zur Förderung kultureller Tätigkeiten oder für gemeinnützige Zwecke. Die Einzelheiten dieser Reduktion hat der Bundesrat in den jeweiligen Konzessionsurkunden geregelt. Zwei Casinos haben im Berichtsjahr diese Erleichterung für das Jahr 2005 beantragt.

Spielbank	2005					2006				
	BSE	Abgabesatz	Spielbankenabgabe	Anteil Bund	Anteil Kanton	BSE	Abgabesatz	Spielbankenabgabe	Anteil Bund	Anteil Kanton
	CHF	%	CHF	CHF	CHF	CHF	%	CHF	CHF	CHF
Baden	100'301'230	56.27%	56'440'984	56'440'984	0	101'543'942	56.56%	57'435'153	57'435'153	0
Basel	89'888'471	53.78%	48'341'353	48'341'353	0	94'211'769	54.81%	51'639'121	51'639'121	0
Montreux	86'486'223	52.97%	45'812'374	45'812'374	0	102'490'097	56.78%	58'192'078	58'192'078	0
Lugano	101'986'902	56.66%	57'789'522	57'789'522	0	108'797'221	58.12%	63'237'777	63'237'777	0
Bern	52'932'689	45.28%	23'966'969	23'966'969	0	59'688'027	46.76%	27'912'816	27'912'816	0
Luzern	43'163'367	43.24%	18'664'951	18'664'951	0	48'889'152	44.42%	21'714'588	21'714'588	0
St. Gallen	43'351'208	43.28%	18'762'628	18'762'628	0	47'054'088	44.03%	20'719'208	20'719'208	0
Total A	518'110'090	52.07%	269'778'781	269'778'781	0	562'674'295	53.47%	300'850'740	300'850'740	0
Bad Ragaz	21'897'261	41.75%	9'142'740	5'485'644	3'657'096	22'279'557	41.83%	9'319'994	5'591'996	3'727'998
Courrendlin	9'706'033	40.00%	3'882'413	2'329'448	1'552'965	11'097'033	40.05%	4'444'783	2'666'870	1'777'913
Crans-Montana	16'412'084	25.12%	4'121'958	2'473'175	1'648'783	20'160'870	25.53%	5'148'054	3'088'832	2'059'222
Davos	3'165'989	13.33%	422'132	253'279	168'853	3'242'778	13.33%	432'370	259'422	172'948
Granges-Paccot	18'444'385	41.08%	7'577'751	4'546'651	3'031'101	21'860'281	41.75%	9'125'729	5'475'438	3'650'292
Interlaken	11'161'521	40.06%	4'471'224	2'682'734	1'788'490	12'120'364	40.14%	4'864'951	2'918'971	1'945'980
Mendrisio	121'699'933	59.64%	72'581'986	43'549'192	29'032'794	132'659'381	61.09%	81'035'037	48'621'022	32'414'015
Meyrin	64'637'605	51.76%	33'455'383	20'073'230	13'382'153	72'314'621	53.64%	38'789'954	23'273'972	15'515'982
Locarno	33'398'668	44.28%	14'787'307	8'872'384	5'914'923	31'950'728	43.94%	14'039'871	8'423'923	5'615'949
Pfäffikon	34'652'633	44.56%	15'442'632	9'265'579	6'177'053	41'650'505	46.20%	19'244'283	11'546'570	7'697'713
Schaffhausen	16'986'863	40.82%	6'934'285	4'160'571	2'773'714	18'370'670	41.07%	7'544'948	4'526'969	3'017'979
St. Moritz	4'128'034	13.33%	550'405	330'243	220'162	4'434'329	13.33%	591'244	354'746	236'498
Total B	356'291'008	48.66%	173'370'216	104'022'130	69'348'087	392'141'115	49.62%	194'581'219	116'748'731	77'832'488
Total A+B	874'401'098	50.68%	443'148'998	373'800'911	69'348'087	954'815'411	51.89%	495'431'959	417'599'472	77'832'488

Kapitel 4 : Geldspiel ausserhalb der Casinos

4.1 Legales Geldspiel

Währenddem Glücksspiele nach den Vorschriften des Spielbankengesetzes nur in Casinos angeboten werden dürfen, können Geschicklichkeitsspiele legal betrieben werden, sofern das kantonale Recht dies nicht verbietet. Automaten, die Geschicklichkeitsspiele anbieten, müssen der ESBK vorgeführt werden (Art. 61 VSBG). Die Kommission qualifiziert einen ihr vorgeführten Automaten als Geschicklichkeitsspiel, wenn die in Artikel 1 GSV umschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Sie stützt sich hierbei unter anderem auf die Ergebnisse der technischen Expertisen ab, welche von unabhängigen Fachhochschulen erstellt werden.

2006 hat die ESBK 15 neue Geschicklichkeitsspielautomaten anerkannt. Zudem hat sie in 17 Fällen Abänderungen an bereits als Geschicklichkeitsspiele qualifizierten Automaten bewilligt.

Die schweizerische Geldspielautomatenbranche hat seit dem Ablauf der fünfjährigen Übergangsfrist nach Artikel 60 SBG starke Umsatzeinbussen erlitten; sie war gezwungen, Arbeitsplätze abzubauen. Die Branche sah sich mit dem Problem konfrontiert, die Umsatzeinbrüche durch die Lancierung von Geschicklichkeitsspielautomaten aufzufangen, die einerseits den Abgrenzungskriterien gemäss Artikel 1 GSV genügen und andererseits eine angemessene Rentabilität einspielen. Ihre Vertreter gelangten mit dem Anliegen an das EJPD, die bestehenden Abgrenzungskriterien für Geschicklichkeitsspielautomaten im Rahmen der Gesetzgebung neu so zu umschreiben, dass ein wirtschaftlicher Betrieb von solchen Geräten möglich wird.

Das EJPD prüfte verschiedene Vorschläge der Geldspielautomatenbranche zur Revision des Kriterienkataloges für die Abgrenzung von Geschicklichkeitsspielautomaten namentlich auf ihre Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht. BJ und ESBK erarbeiteten gemeinsam einen Vorschlag für eine Teilrevision der GSV, dem die Branche zustimmen konnte. Mit der neuen Formulierung wurde bezweckt, vermehrt Zufallselemente zu erlauben. Damit sollten den Geräteherstellern etwas mehr Freiheiten bei der Ausgestaltung der Spielabläufe geboten werden als bisher. Das Verbot von vorbestimmten Auszahlungsquoten wurde beibehalten. Nach wie vor wurde verlangt, dass bei einer gesamtheitlichen Betrachtung des Spieles die Geschicklichkeit unverkennbar überwiegen muss.

Beim Erlass von Vorschriften über die Abgrenzung zwischen Glücks- und Geschicklichkeits-

spielen sind gemäss Artikel 3 Absatz 4 SBG die Kantone anzuhören. Das entsprechende Verfahren wurde durchgeführt. Eine deutliche Mehrheit der Kantone, aber auch andere Institutionen, die angehört wurden, lehnten den Revisionsvorschlag ab. Gegen den Vorschlag wurde insbesondere vorgebracht, die bisher klare Abgrenzung zwischen Glücks- und Geschicklichkeitsspielautomaten würde durch diese Revision aufgeweicht bzw. verwischt. Öfters wurde die Befürchtung geäussert, die Revision begünstige eine Rückkehr der „unechten“ Geschicklichkeitsspielautomaten, welche das Parlament beim Erlass des SBG definitiv eliminieren wollte. Die Revision sei lediglich kommerziell begründet und lasse die Interessen des Gemeinwohls ausser Acht. Die Zulassung von mehr Zufallselementen in den Spielautomaten fördere die Spielsucht, gefährde den Jugendschutz und führe zu höheren Verlusten der Spieler.

Aufgrund der überwiegend ablehnenden Stellungnahmen hat das EJPD hierauf erklärt, auf die Revision der GSV zu verzichten.

4.2 Illegales Geldspiel

Im Jahr 2006 befasste sich die ESBK vermehrt mit Fällen, wo versucht wurde, das Verbot von Glücksspielautomaten ausserhalb von Casinos durch das Aufstellen von Apparaten zu umgehen, die vordergründig anderen Zwecken dienen. Entgegen den Vorschriften waren diese der ESBK nicht vorgeführt worden. In mehreren Fällen eröffnete die ESBK hierauf ein Verwaltungsstrafverfahren gegen die Betreiber.

Einer dieser Apparatetypen stellte gemäss den Betreibern einen Warenverkaufsautomaten dar: Der Automat gibt gegen Leistung eines Einsatzes einen einzelnen Kaugummi ab und bietet die Möglichkeit, ein Glücksspiel zu spielen. Die zufällig gewonnenen Punkte können dabei für weitere Spiele (wobei keine Kaugummis mehr gewonnen werden können) oder für die Ausgabe von Sammelbildern eingesetzt werden. In einigen Fällen konnte festgestellt werden, dass die Sammelbilder anschliessend in Geld umgetauscht wurden.

Beim zweiten Gerätetypus soll es sich laut Aussagen der Betreiber um Geldwechselautomaten handeln. In den Automaten kann ein Einfrankenstück eingeworfen werden. Im Gegenzug gibt er zufälligerweise Beträge aus, die entweder höher oder tiefer als der Einsatz liegen. Dieser Prozess lässt sich durch den Benutzer in keiner Weise steuern.

Die ESBK fällte im Berichtsjahr in 144 Fällen insgesamt 181 Strafsentscheide. In den 144 beurteilten Fällen sprach die ESBK insgesamt Bussen in der Höhe von rund CHF 336'700

und Einziehungen von illegalen Einnahmen in der Höhe von CHF 517'600 aus; sie hat Kosten in der Höhe von CHF 162'000 auferlegt. Sie befasste sich zudem mit 38 Beschwerden gegen Zwangsmassnahmen, die vom Bundesstrafgericht alle abgewiesen wurden. Ausserdem beschäftigte sie sich mit 69 ordentlichen gerichtlichen Beurteilungen. In neun Fällen wurde der Entscheid der ESBK bestätigt; 60 Fälle sind noch hängig.

Es wurden im Berichtsjahr 107 neue Straffälle eröffnet; davon betreffen ca. 10% nichtautomatisierte Spiele und 3 Fälle die Veranstaltung von Pokerturnieren auf dem Internet. Die übrigen Fälle beziehen sich auf illegale Glücksspielautomaten.

Im Hinblick auf die am 1. Januar 2007 in Kraft getretene Revision des neuen Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches hat die ESBK ihre Untersuchungsbeamten weitergebildet. Sie organisierte zusammen mit den Ostschweizer Kantonen eine grenzüberschreitende Tagung, an der Referenten aus Deutschland und Österreich teilnahmen, die mit verschiedenen in der Schweiz eingeführten Neuerungen bereits seit einigen Jahren in der Praxis vertraut sind. Ausserdem besuchten die Untersuchungsbeamten in der Westschweiz verschiedene universitäre Veranstaltungen, welche die revidierten Bestimmungen zum Thema hatten.

Ausser in den Kantonen Zürich und Basel Stadt arbeitet die ESBK mit von den Kantonen vorgeschlagenen und von der ESBK gewählten externen Untersuchungsbeamten zusammen. Diese führen für die ESBK, in enger Partnerschaft mit den internen Untersuchungsbeamten, Strafuntersuchungen wegen Widerhandlungen gegen das Spielbankengesetz und bilden die regionalen Polizeicorps aus. Dieses Zusammenwirken führt zu einer hohen Vernetzung zwischen Bund und Kantonen und damit zu einer effizienten Verfolgung des illegalen Glücksspiels.

Kapitel 5 : Bereichsübergreifende Tätigkeiten

5.1 Parlamentarische Vorstösse

5.1.1 Parlamentarische Initiativen Bezzola / Brändli

Am 17. Juni 2005 reichten Ständerat Christoffel Brändli und Nationalrat Duri Bezzola je eine parlamentarische Initiative ein mit dem Ziel, Artikel 41 Absatz 4 des Spielbankengesetzes (SBG) zu revidieren; der Bundesrat sollte Spielbanken in begründeten Fällen in den ersten acht Betriebsjahren (vier Jahre länger als bisher; Vorschlag Bezzola) oder ohne zeitliche Beschränkung (Vorschlag Brändli) eine steuerliche Startreduktion gewähren können. Die Änderungsvorschläge wurden mit den schwierigen Verhältnissen der Casinos von St. Moritz und Davos begründet. Die Kommissionen für Rechtsfragen (Rechtskommissionen) beider Räte gaben den parlamentarischen Initiativen Folge.

Die Rechtskommission des Ständerates behandelte am 16./17. Oktober 2006 die beiden Geschäfte gemeinsam. Sie beschloss mit 8 gegen 3 Stimmen, dem Vorschlag von Nationalrat Bezzola zu folgen. In der Folge stimmte sie mit 6 gegen 5 Stimmen einem Vorschlag zu, die Reduktionsmöglichkeit auf den Zeitraum der ersten sieben Betriebsjahre zu erstrecken. In ihrem Bericht vom 13. November 2006 stellte sie entsprechend Antrag. Der Bundesrat musste dazu Stellung nehmen.

Der BR hat sich in seiner Stellungnahme aus Überlegungen zur Rechtsgleichheit gegen eine Verlängerung ausgesprochen. Er machte zudem geltend, die Massnahmen wirkten sich strukturerhaltend aus und seien systemwidrig. Die Rechtskommission hat das Geschäft hierauf sistiert (12. Dezember 2006).

5.1.2 Interpellation Hess

Ständerat Hans Hess reichte am 17. Juni 2005 eine Interpellation ein. Er stellte dem Bundesrat die Frage, ob und wann dieser bereit sei, die gesetzliche Unterscheidung zwischen Geschicklichkeits- und Glücksspielautomaten so umzusetzen, dass ein kommerzieller Betrieb von Geschicklichkeitsgeldspielautomaten möglich sei.

Der Bundesrat hat am 1. März 2006 geantwortet, dass eine Teilrevision der GSV eingeleitet worden sei, mit der den Anliegen des Interpellanten Rechnung getragen werde.⁶

⁶ Die Teilrevision wurde nach der Anhörung der Kantone eingestellt (vgl. Ziff. 4.1).

5.2 Beschwerdeverfahren

Die Eidgenössische Rekurskommission für Spielbanken (REKO) hob eine Sanktionsverfügung auf, welche die ESBK gegen eine Spielbank ausgesprochen hatte, nachdem die Kameraüberwachung eines Spieltisches als mangelhaft beurteilt worden war⁷. Die REKO bestätigte zwar das Vorliegen von Verfehlungen, verneinte aber, dass die Spielbank dadurch einen Vorteil erzielt habe, was Voraussetzung dafür bildet, eine Sanktion verhängen zu können.

Eine Spielbank focht eine Sanktionsverfügung der ESBK an, die diese wegen Mängeln in der Kameraüberwachung des Geldflusses ausgesprochen hatte⁸; das Verfahren war Ende 2006 noch hängig.

Noch hängig war Ende Jahr 2006 die Beschwerde eines ehemaligen Angestellten einer Spielbank gegen die Abschreibungsverfügung der ESBK. Der Angelegenheit lag eine superprovisorische Anordnung der ESBK zugrunde, den Angestellten zu suspendieren. Da das Arbeitsverhältnis zwischen ihm und der Spielbank aufgelöst worden war, bevor die Suspendierungsverfügung Wirkung entfalten konnte, erkannte die ESBK auf Gegenstandslosigkeit des Verfahrens.

Die ESBK untersagte zwei Spielbanken, Spielautomaten in Betrieb zu nehmen, die von wichtigen Aktionärinnen hergestellt werden⁹. Diese Verfügungen wurden angefochten. Eine Verfügung der ESBK wurde von der REKO bestätigt. Die Beschwerden derselben Spielbank gegen zwei weitere Verfügungen wurden zurückgezogen. Noch hängig ist eine weitere Beschwerde in analoger Sache.

Im Verfahren der ESBK über die Qualifikation der Lotteriespielautomaten Tactilo erliess das Bundesgericht einen Zwischenentscheid über die Parteistellung: Es verfügte, dass den Kantonen Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Waadt und Wallis Parteistellung zukommt. Zwei ähnliche von der ESBK und der REKO abgelehnte Begehren von weiteren Gesuchstellerinnen sind noch vor Bundesgericht hängig.¹⁰

⁷ Vgl. Ziffer 2.1.

⁸ Vgl. Ziffer 2.1

⁹ Vgl. Ziffer 2.2

¹⁰ Vgl. Ziffer 1.2.

5.3 Internationale Beziehungen

Das jährliche Treffen des GREF (Gaming Regulators European Forum) fand vom 14. bis zum 16. Juni 2006 in Rom statt. Zum Auftakt äusserte sich ein aus Italien stammender Spezialist zu Fragen der Spielsucht. Im Anschluss zeigten die Vertreter der anwesenden Aufsichtsbehörden die Tendenzen in der technischen, juristischen und finanziellen Entwicklung auf, die sie in ihren jeweiligen Ländern seit der letzten Zusammenkunft beobachten konnten. Es folgte eine Präsentation der Resultate verschiedener Arbeitsgruppen namentlich zum Thema Online-Spiele. Verschiedene Spezialisten zeigten die Entwicklung in Gesetzgebung und Rechtsprechung der Europäischen Union im Glücksspielbereich auf. Thema waren auch aktuelle Methoden zur Bekämpfung des illegalen Glücksspiels.

Verschiedene Mitarbeitende des Sekretariates besuchten ein durch das Institut der GLI Europe Ltd. organisiertes Seminar. Das Ziel der Veranstaltung war, im europäischen Raum einen Standardisierungsprozess für die Prüfung von Spielinstallationen zu initialisieren und zu unterhalten. Die Anwesenden wurden über den aktuellen Stand der Arbeiten orientiert. Zudem wurden Probleme bei der Rollenverteilung zwischen den Aufsichtsbehörden und den Laboratorien erörtert, welche die Zertifizierungen vornehmen. Diskutiert wurden ebenfalls die Probleme bei der Aufsicht über Videolotterien sowie Fragen im Zusammenhang mit verschiedenen technischen Neuentwicklungen. Das Treffen erlaubte es den Mitarbeitenden der ESBK, von den Erfahrungen des Weltmarktführers im Bereich der Zertifizierung von Glücksspielmaterial zu profitieren. GLI verfügt über hervorragende Kenntnisse bezüglich der Neuheiten im Glücksspielmarkt sowie über die Rechtsprechung vieler Länder. Dies gestattet es, sich einen Überblick über die aktuellen Probleme sowie die zukünftigen Herausforderungen auf internationaler Ebene zu verschaffen.

Sodann haben Mitarbeitende der ESBK die International Casino Exhibition (ICE) in London besucht. An dieser Messe werden alljährlich die technischen Neuerungen auf dem Glücksspielmarkt präsentiert. Anlässlich dieser Ausstellung konnten mit Herstellern sowie Zertifizierungsstellen gemeinsam verschiedene Probleme besprochen werden. Der Anlass diente zudem dem Erfahrungsaustausch mit anderen Aufsichtsbehörden.

Kapitel 6 : Ressourcen

6.1 Personal

Per 1. Januar 2006 arbeiteten bei der ESBK 33 Personen (28.2 Vollzeitstellen). Im Verlauf des Jahres verliessen 6 Mitarbeitende die ESBK; 8 Personen traten neu ein, davon 2 Praktikanten. Am 31. Dezember 2006 waren 35 Personen (29.4 Vollzeitstellen) für die ESBK tätig.

Gegenüber 2005 erhöhte sich der Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern französischer Sprache auf 40%. 5.7% der Mitarbeitenden sind italienischer Muttersprache; der Anteil der deutschsprachigen Mitarbeitenden beträgt 54,3%. 48.6% der Angestellten sind Frauen.

6.2 Finanzen

Ausgaben

Die Ausgaben der ESBK betragen im Jahr 2006 CHF 5.112 Mio. Der Hauptanteil entfiel mit CHF 4.362 Mio. auf die Personalkosten. Im Weiteren wurden CHF 0.228 Mio. als Entschädigungen für die Kantone aufgewendet. Darüber hinaus sind CHF 0.186 Mio. für Verwaltungsaufwand und CHF 0.179 Mio. für Honorare der Mitglieder der Spielbankenkommission aufgewendet worden. Für die Informatik sind Kosten von CHF 0.119 Mio. aufgelaufen. Der Aufwand für Aufträge an externe Experten betrug CHF 0.038 Mio.

Einnahmen

Die Einnahmen 2006 setzen sich hauptsächlich aus der Aufsichtsabgabe von 2.651 Mio. der Gebühr für die Erhebung der Spielbankenabgabe von 1.153 Mio. sowie den Verwaltungsgebühren aus Straf- und Verwaltungsverfahren von 0.52 Mio. zusammen. In Weiteren konnten aus Bussen, Verwaltungsanktionen und eingezogenen Vermögenswerte insgesamt 1.224 Mio. Einnahmen erzielt werden.

Die Ausgaben der ESBK setzen sich wie folgt zusammen:

Ausgaben der ESBK im Jahr 2006	
Mitglieder der Kommission	178'915.19
Mitarbeiter/Innen des Sekretariates	4'362'440.65
Verwaltungsaufwand (Infrastruktur)	185'869.02
Informatik	119'118.70
Entschädigungen an Kantone	227'919.25
Aufträge an externe Experten	37'957.45
Total	5'112'220.26

Die Einnahmen der ESBK setzen sich wie folgt zusammen:

Einnahmen der ESBK im Jahr 2006		
Aufsichtsabgabe 2006 (bis am 31.12.2006 erhaltener Betrag)		2'651'103.00
Steuergebühr Erhebung Spielbankenabgabe		1'152'934.00
Rückerstattung Konzessionsverfahren		-35'000.00
Verwaltungsverfahren	Verfahrensgebühren Casinos	292'220.40
	Verfahrensgebühren Abgrenzung	113'560.30
Strafverfahren	Verfahrenskosten	114'195.85
Kostenrückerstattungen (SUVA)		632.60
Total		4'289'646.15

Weitere von der ESBK einkassierte Beträge:

Bussen und eingezogene Vermögenswerte	
Bussen	933'269.35
Eingezogene Vermögenswerte	290'826.60
Total	1'224'095.95

Kapitel 7 : Finanzkennzahlen

7.1 Gesamtüberblick

Die nachfolgenden Tabellen enthalten ausgewählte finanzielle Angaben und Eckwerte aus den Jahresrechnungen der Spielbanken und aus den durch die Revisoren nach Artikel 76 VSBG erstellten Erläuterungsberichten. Die Angaben zum Bruttospielertrag und zur Spielbankenabgabe stammen aus den Veranlagungsverfügungen.

Die Jahresrechnungen wurden gemäss Art. 74 VSBG nach den IFRS erstellt.

KCHF	2006	2005	Δ
Bruttospielertrag	954'815	874'401	+9.2%
Spielbankenabgabe	495'432	443'149	+11.8%
Nettospielertrag	459'383	431'252	+6.5%
Personalaufwand	204'939	201'815	+1.5%
Betriebsaufwand	145'704	137'040	+6.3%
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	142'618	112'569	+26.7%
Ertragssteuern	33'382	24'324	+37.2%
Jahresgewinne	117'594	92'460	+27.2%
Umlaufvermögen per 31.12.	330'236	267'951	+23.2%
Anlagevermögen per 31.12.	396'068	376'630	+5.2%
Kurzfristiges Fremdkapital per 31.12.	246'751	235'841	+4.6%
Langfristiges Fremdkapital per 31.12.	70'660	57'443	+23.0%
Eigenkapital per 31.12.	408'894	351'298	+16.4%
Personalbestand per 31.12	2'287	2'242	+2%

Eigenkapital, Bilanzsumme, Bruttospielertrag (BSE)

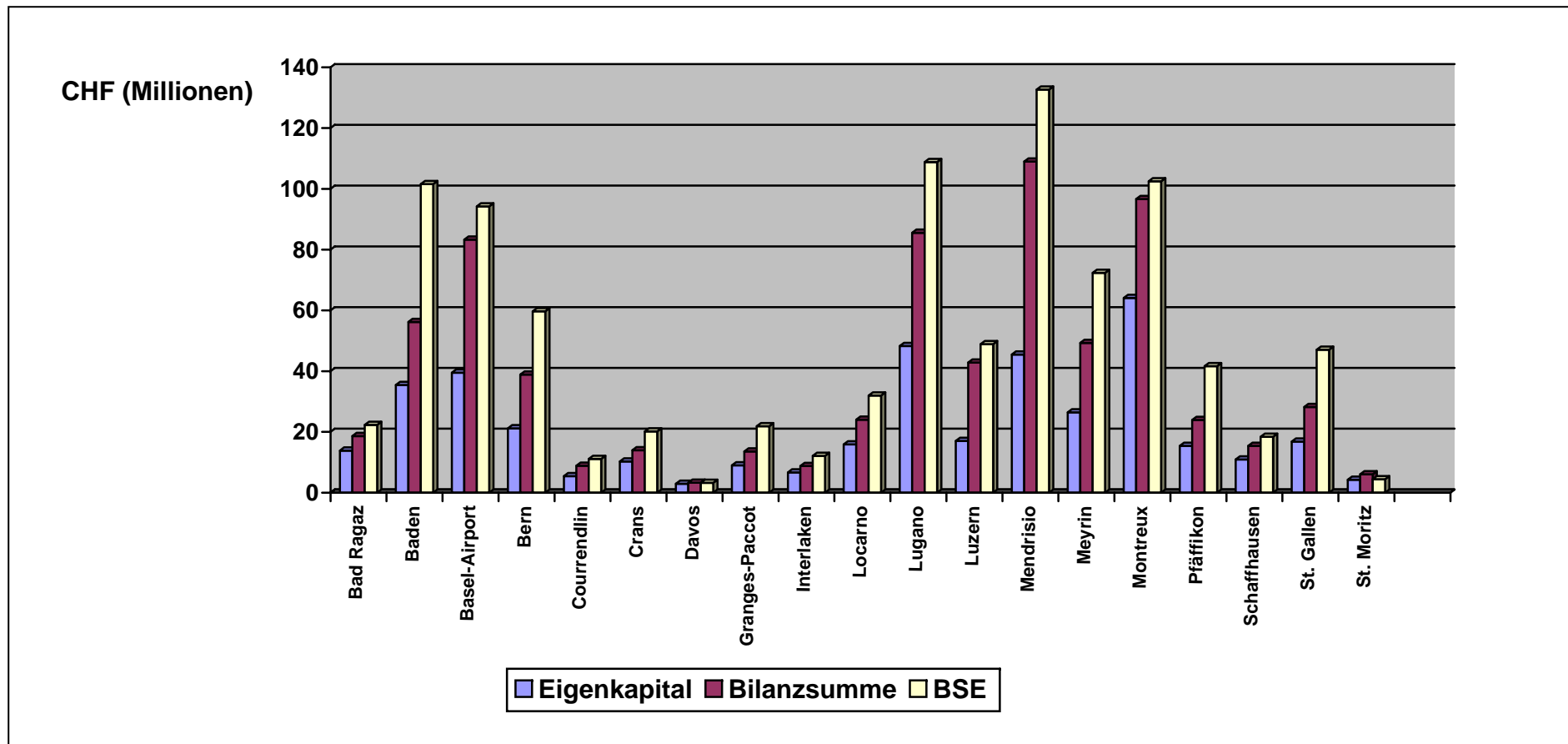


Fig. 1 : Eigenkapital, Bilanzsumme, Bruttospielertrag per 31.12.2006

Mitarbeiterbestand der Casinos

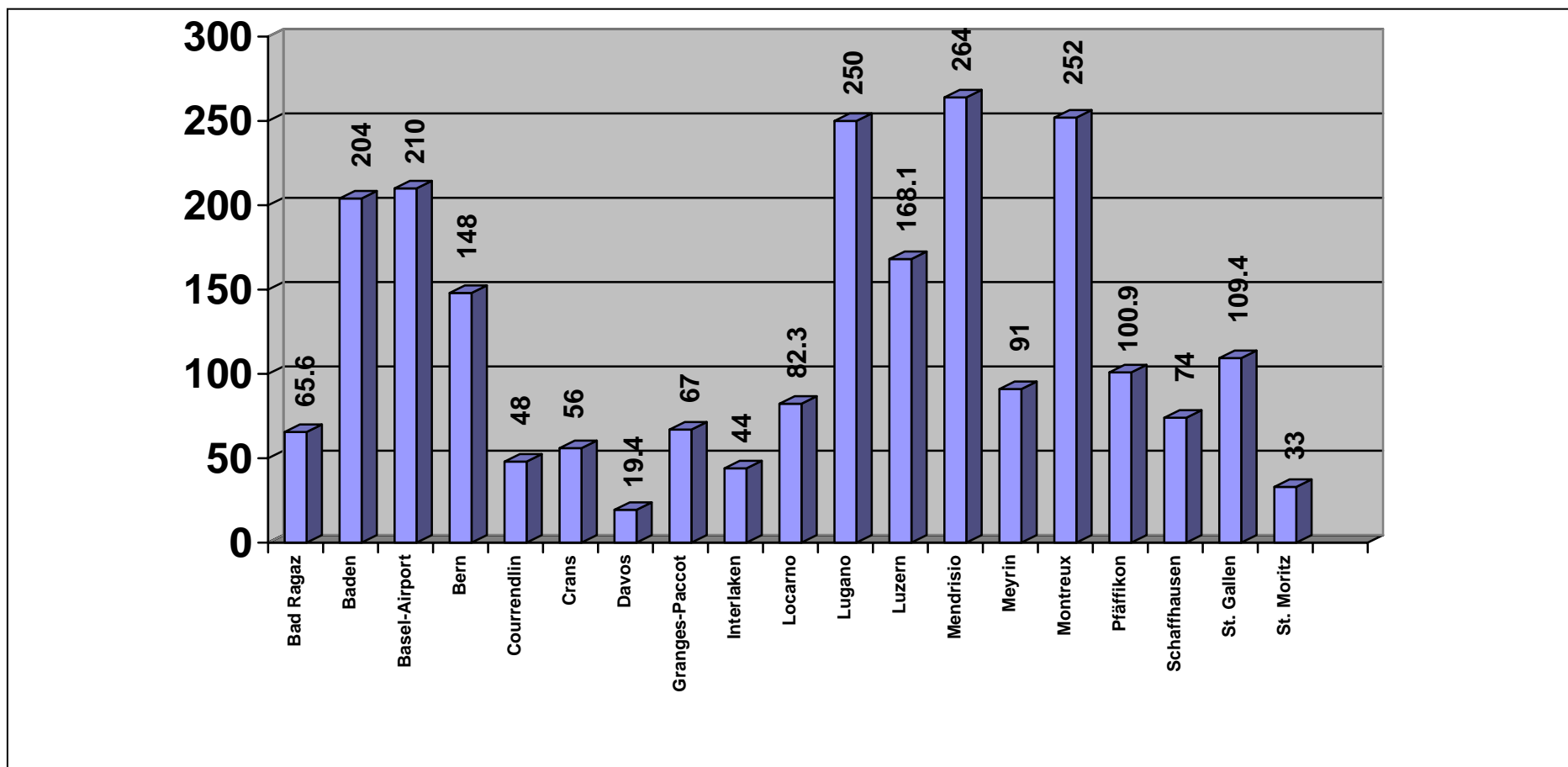


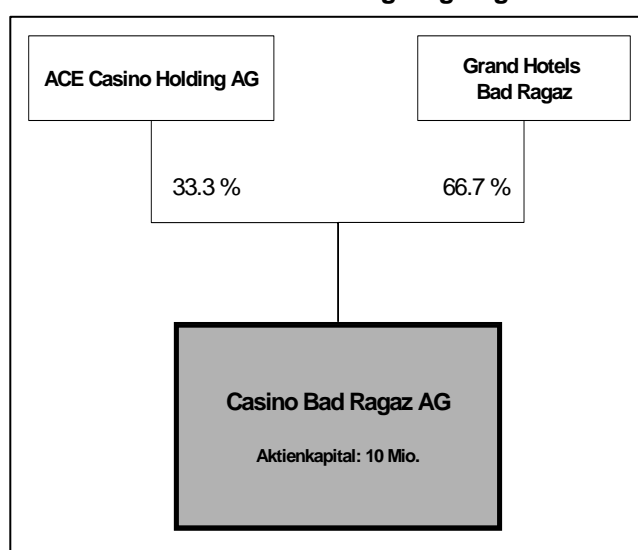
Fig. 2 : Mitarbeiterbestand der Spielbanken per 31.12.2006

7.2 Angaben aus den Casinos (in alphabetischer Reihenfolge)

7.2.1 Bad Ragaz

Betriebskonzessionärin	Casino Bad Ragaz AG
Konzessionstyp	B
Tischspiele	7
Geldspielautomaten	125

Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



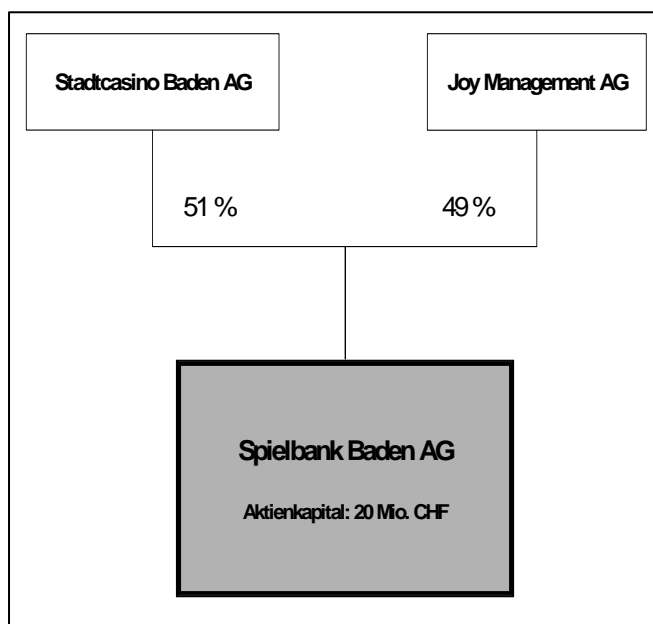
Kennzahlen

Bilanz	31.12.2006 (KCHF)
Umlaufvermögen	3'340
Anlagevermögen	15'291
Kurzfristiges Fremdkapital	4'728
Langfristiges Fremdkapital	58
Eigenkapital	13'845
Bilanzsumme	18'631
Erfolgsrechnung	1.1. - 31.12.2006 (KCHF)
Bruttospielertrag	22'280
Spielbankenabgabe	9'320
Nettospielertrag	12'960
Personalaufwand	5'790
Betriebsaufwand	3'637
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	4'400
Ertragssteuern	1'098
Jahresgewinn	3'364
Personal [Vollzeit]	31.12.2006
Mitarbeiterbestand	66

7.2.2 Baden

Betriebskonzessionärin	Spielbank Baden AG
Konzessionstyp	A
Tischspiele	23
Geldspielautomaten	295

Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



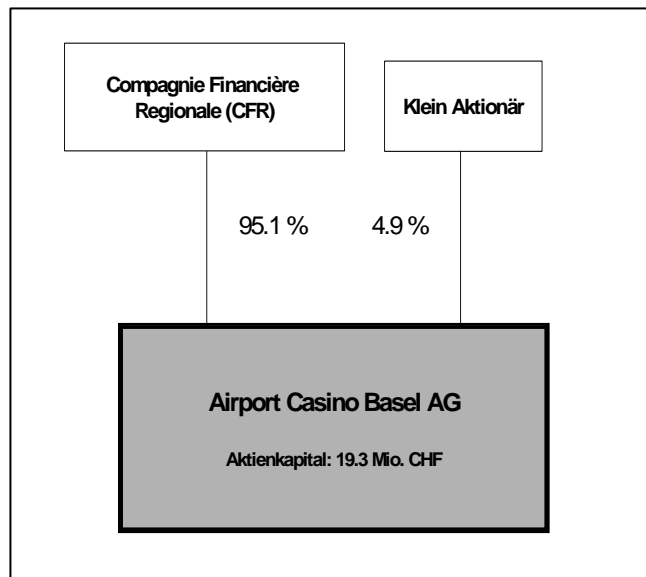
Kennzahlen

Bilanz	31.12.2006 (KCHF)
Umlaufvermögen	39'756
Anlagevermögen	16'419
Kurzfristiges Fremdkapital	20'714
Langfristiges Fremdkapital	0
Eigenkapital	35'461
Bilanzsumme	56'175
Erfolgsrechnung	1.1. - 31.12.2006 (KCHF)
Bruttospielertrag	101'544
Spielbankenabgabe	57'435
Nettospielertrag	44'109
Personalaufwand	21'370
Betriebsaufwand	16'192
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	13'664
Ertragssteuern	3'087
Jahresgewinn	11'067
Personal [Vollzeit]	31.12.2006
Mitarbeiterbestand	204

7.2.3 Basel

Betriebskonzessionärin	Airport Casino Basel AG
Konzessionstyp	A
Tischspiele	15
Geldspielautomaten	340

Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



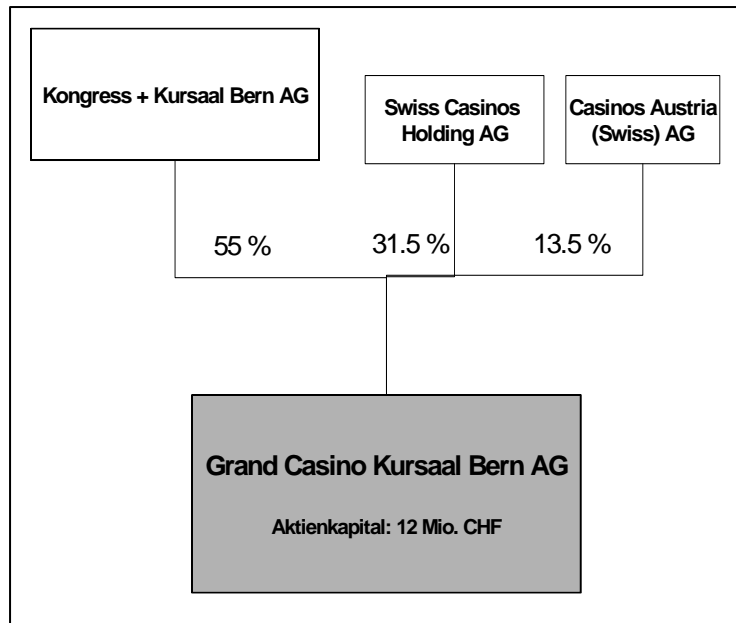
Kennzahlen

Bilanz	31.12.2006 (KCHF)
Umlaufvermögen	21'140
Anlagevermögen	62'175
Kurzfristiges Fremdkapital	28'791
Langfristiges Fremdkapital	15'000
Eigenkapital	39'523
Bilanzsumme	83'314
Erfolgsrechnung	1.1. - 31.12.2006 (KCHF)
Bruttospielertrag	94'212
Spielbankenabgabe	51'639
Nettospielertrag	42'573
Personalaufwand	20'246
Betriebsaufwand	7'318
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	18'420
Ertragssteuern	4'935
Jahresgewinn	14'802
Personal [Vollzeit]	31.12.2006
Mitarbeiterbestand	210

7.2.4 Bern

Betriebskonzessionärin	Grand Casino Kursaal Bern AG
Konzessionstyp	A
Tischspiele	14
Geldspielautomaten	261

Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



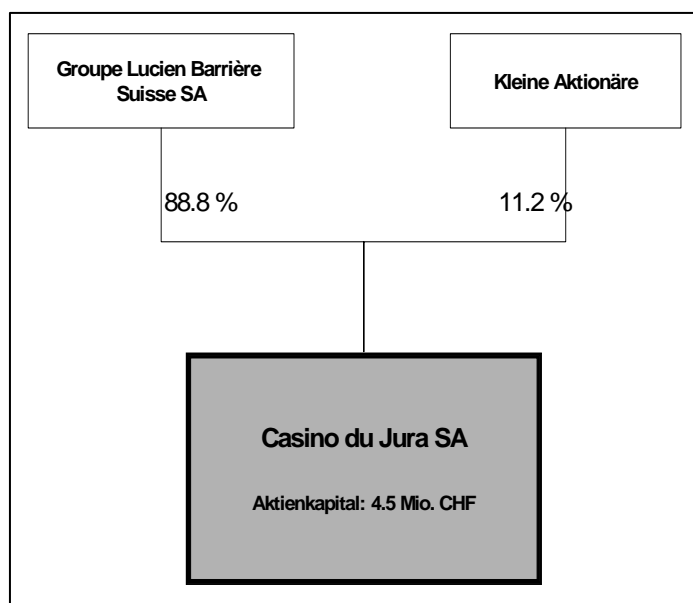
Kennzahlen

Bilanz	31.12.2006 (KCHF)
Umlaufvermögen	17'741
Anlagevermögen	21'129
Kurzfristiges Fremdkapital	14'173
Langfristiges Fremdkapital	3'523
Eigenkapital	21'175
Bilanzsumme	38'870
Erfolgsrechnung	1.1. - 31.12.2006 (KCHF)
Bruttospielertrag	59'688
Spielbankenabgabe	27'913
Nettospielertrag	31'775
Personalaufwand	13'522
Betriebsaufwand	9'299
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	9'969
Ertragssteuern	2'118
Jahresgewinn	7'674
Personal [Vollzeit]	31.12.2006
Mitarbeiterbestand	148

7.2.5 Courrendlin

Betriebskonzessionärin	Casino du Jura SA
Konzessionstyp	B
Tischspiele	6
Geldspielautomaten	89

Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



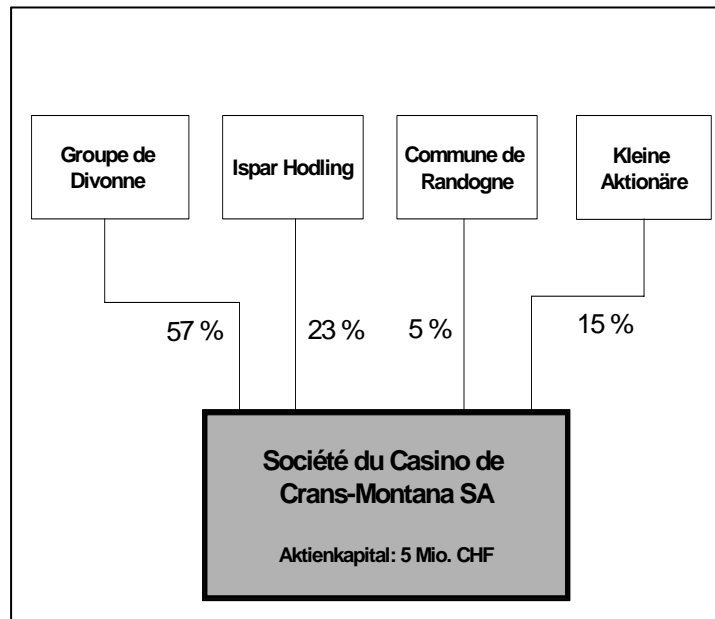
Kennzahlen

Bilanz	31.12.2006 (KCHF)
Umlaufvermögen	3'160
Anlagevermögen	5'690
Kurzfristiges Fremdkapital	2'293
Langfristiges Fremdkapital	1'113
Eigenkapital	5'445
Bilanzsumme	8'850
Erfolgsrechnung	1.1. - 31.12.2006 (KCHF)
Bruttospielertrag	11'097
Spielbankenabgabe	4'445
Nettospielertrag	6'652
Personalaufwand	3'335
Betriebsaufwand	2'064
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	1'110
Ertragssteuern	264
Jahresgewinn	870
Personal [Vollzeit]	31.12.2006
Mitarbeiterbestand	48

7.2.6 Crans-Montana

Betriebskonzessionärin	Société du Casino de Crans-Montana SA
Konzessionstyp	B
Tischspiele	6
Geldspielautomaten	131

Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



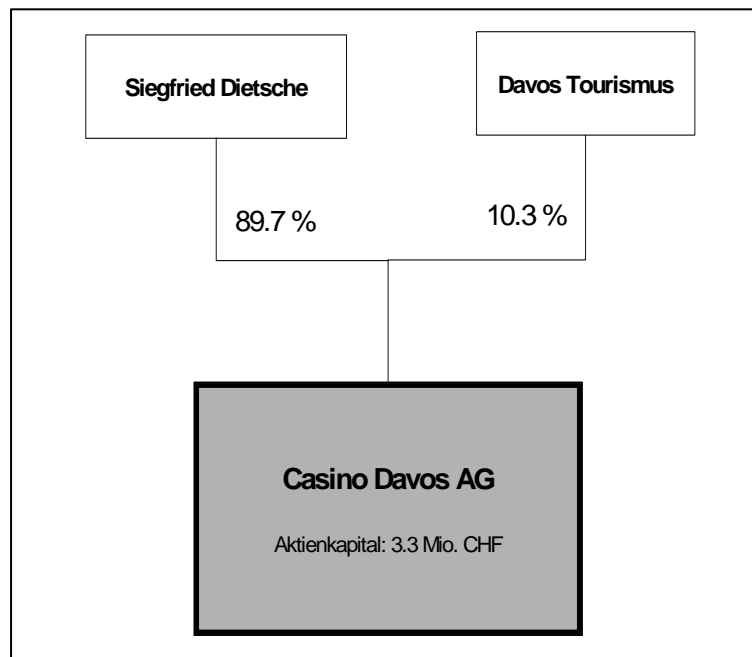
Kennzahlen

Bilanz	31.12.2006 (KCHF)
Umlaufvermögen	8'248
Anlagevermögen	5'714
Kurzfristiges Fremdkapital	3'621
Langfristiges Fremdkapital	71
Eigenkapital	10'270
Bilanzsumme	13'962
Erfolgsrechnung	1.1. - 31.12.2006 (KCHF)
Bruttospielertrag	20'161
Spielbankenabgabe	5'148
Nettospielertrag	15'013
Personalaufwand	4'866
Betriebsaufwand	3'954
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	5'605
Ertragssteuern	1'328
Jahresgewinn	4'841
Personal [Vollzeit]	31.12.2006
Mitarbeiterbestand	56

7.2.7 Davos

Betriebskonzessionärin	Casino Davos AG
Konzessionstyp	B
Tischspiele	5
Geldspielautomaten	68

Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



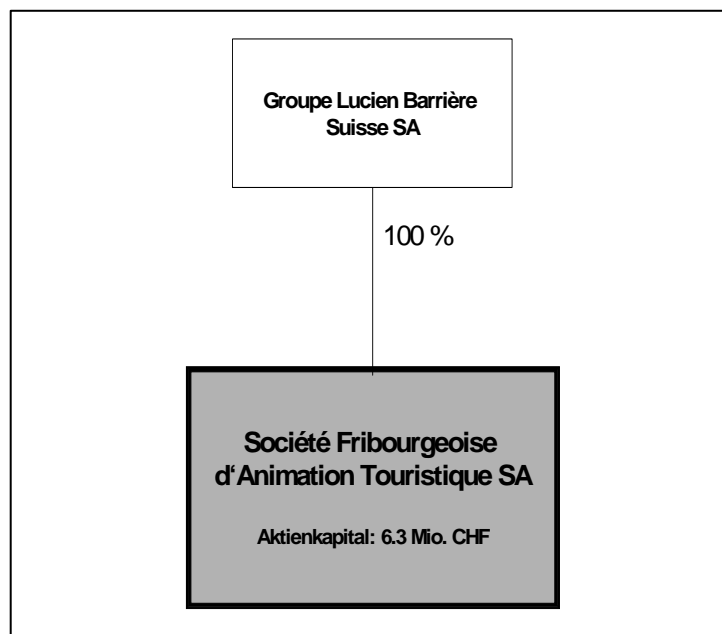
Kennzahlen

Bilanz	31.12.2006 (KCHF)
Umlaufvermögen	1'943
Anlagevermögen	1'353
Kurzfristiges Fremdkapital	339
Langfristiges Fremdkapital	9
Eigenkapital	2'948
Bilanzsumme	3'296
Erfolgsrechnung	1.1. - 31.12.2006 (KCHF)
Bruttospielertrag	3'243
Spielbankenabgabe	432
Nettospielertrag	2'810
Personalaufwand	1'333
Betriebsaufwand	1'267
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	244
Ertragssteuern	0
Jahresgewinn	248
Personal [Vollzeit]	31.12.2006
Mitarbeiterbestand	19

7.2.8 Granges-Paccot

Betriebskonzessionärin	Société fribourgeoise d'animation touristique SA (SFAT)
Konzessionstyp	B
Tischspiele	6
Geldspielautomaten	132

Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



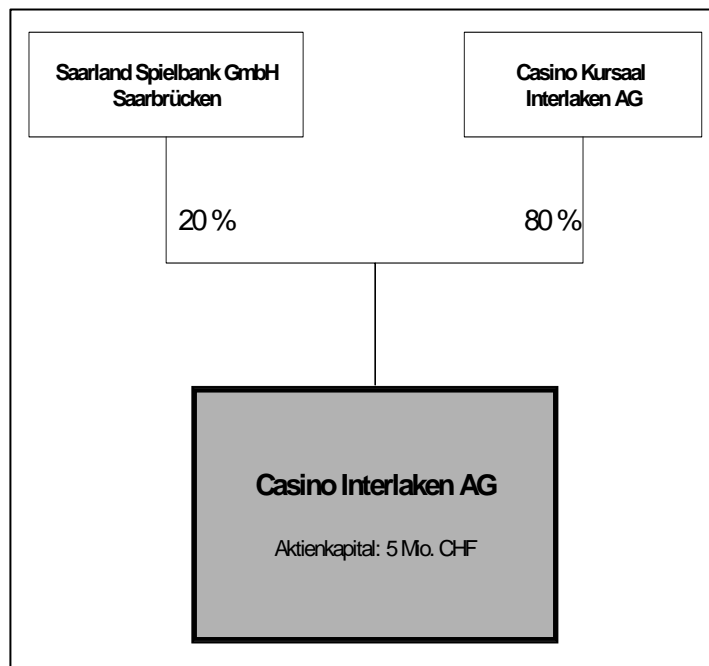
Kennzahlen

Bilanz	31.12.2006 (KCHF)
Umlaufvermögen	3'477
Anlagevermögen	10'077
Kurzfristiges Fremdkapital	4'409
Langfristiges Fremdkapital	159
Eigenkapital	8'986
Bilanzsumme	13'554
Erfolgsrechnung	1.1. - 31.12.2006 (KCHF)
Bruttospielertrag	21'860
Spielbankenabgabe	9'126
Nettospielertrag	12'735
Personalaufwand	4'712
Betriebsaufwand	3'341
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	3'192
Ertragssteuern	686
Jahresgewinn	2'540
Personal [Vollzeit]	31.12.2006
Mitarbeiterbestand	67

7.2.9 Interlaken

Betriebskonzessionärin	Casino Interlaken AG
Konzessionstyp	B
Tischspiele	5
Geldspielautomaten	124

Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



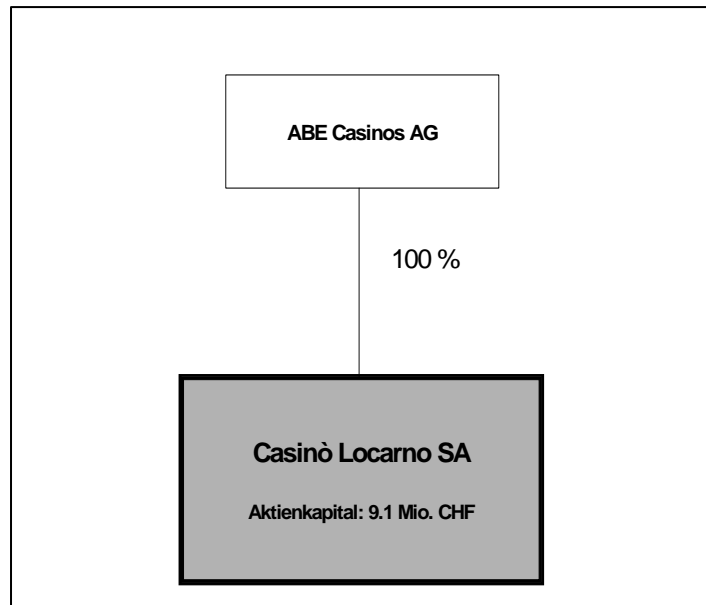
Kennzahlen

Bilanz	31.12.2006 (KCHF)
Umlaufvermögen	7'126
Anlagevermögen	1'651
Kurzfristiges Fremdkapital	2'113
Langfristiges Fremdkapital	0
Eigenkapital	6'664
Bilanzsumme	8'777
Erfolgsrechnung	1.1. - 31.12.2006 (KCHF)
Bruttospielertrag	12'120
Spielbankenabgabe	4'865
Nettospielertrag	7'255
Personalaufwand	3'305
Betriebsaufwand	2'137
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	1'858
Ertragssteuern	422
Jahresgewinn	1'492
Personal [Vollzeit]	31.12.2006
Mitarbeiterbestand	44

7.2.10 Locarno

Betriebskonzessionärin	Casinò Locarno SA
Konzessionstyp	B
Tischspiele	9
Geldspielautomaten	150

Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



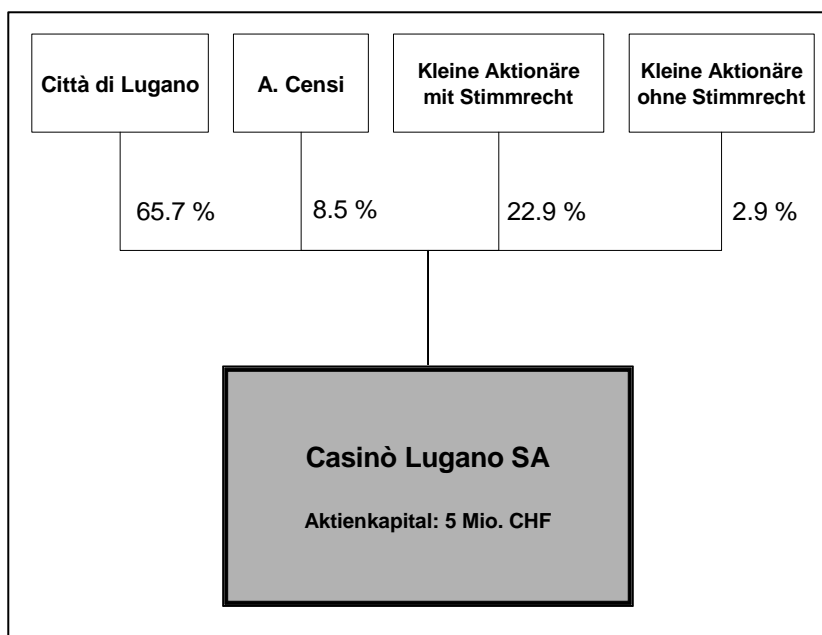
Kennzahlen

Bilanz	31.12.2006 (KCHF)
Umlaufvermögen	15'422
Anlagevermögen	8'571
Kurzfristiges Fremdkapital	7'434
Langfristiges Fremdkapital	656
Eigenkapital	15'903
Bilanzsumme	23'993
Erfolgsrechnung	1.1. - 31.12.2006 (KCHF)
Bruttospielertrag	31'951
Spielbankenabgabe	14'040
Nettospielertrag	17'911
Personalaufwand	6'951
Betriebsaufwand	4'105
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	7'937
Ertragssteuern	1'680
Jahresgewinn	6'215
Personal [Vollzeit]	31.12.2006
Mitarbeiterbestand	82

7.2.11 Lugano

Betriebskonzessionärin	Casinò Lugano SA
Konzessionstyp	A
Tischspiele	30
Geldspielautomaten	354

Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



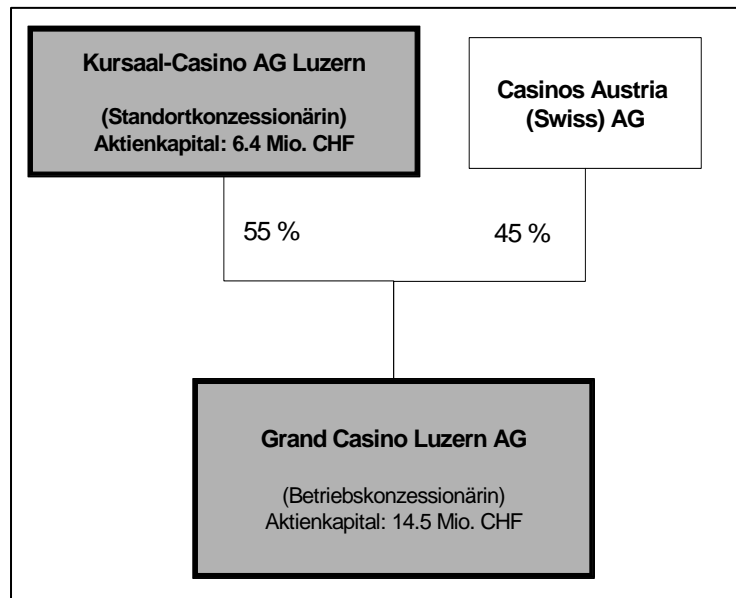
Kennzahlen

Bilanz	31.12.2006 (KCHF)
Umlaufvermögen	37'720
Anlagevermögen	47'838
Kurzfristiges Fremdkapital	27'809
Langfristiges Fremdkapital	9'479
Eigenkapital	48'270
Bilanzsumme	85'558
Erfolgsrechnung	1.1. - 31.12.2006 (KCHF)
Bruttospielertrag	108'797
Spielbankenabgabe	63'238
Nettospielertrag	45'559
Personalaufwand	23'802
Betriebsaufwand	19'641
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	4'713
Ertragssteuern	1'421
Jahresgewinn	4'280
Personal [Vollzeit]	31.12.2006
Mitarbeiterbestand	250

7.2.12 Luzern¹

Betriebskonzessionärin	Grand Casino Luzern AG
Konzessionstyp	A
Tischspiele	13
Geldspielautomaten	219

Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



Kennzahlen

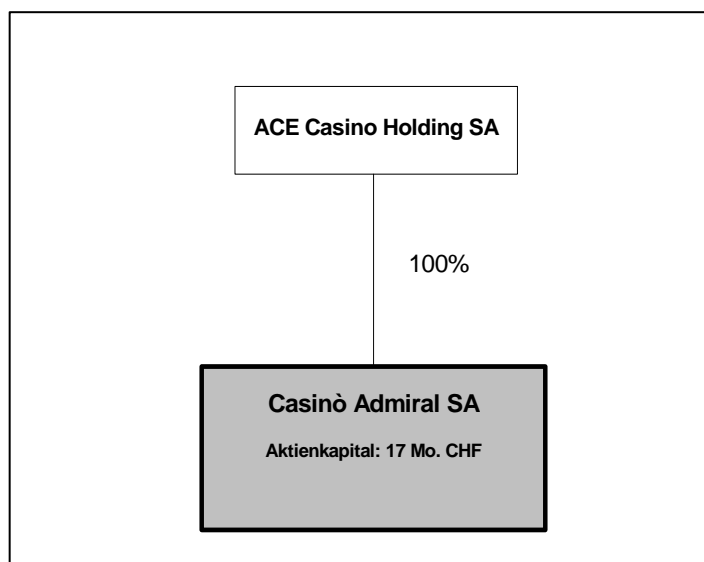
Bilanz	31.12.2006 (KCHF)
Umlaufvermögen	13'599
Anlagevermögen	29'241
Kurzfristiges Fremdkapital	12'868
Langfristiges Fremdkapital	12'934
Eigenkapital	17'038
Bilanzsumme	42'840
Erfolgsrechnung	1.1. - 31.12.2006 (KCHF)
Bruttospielertrag	48'889
Spielbankenabgabe	21'715
Nettospielertrag	27'175
Personalaufwand	14'502
Betriebsaufwand	13'522
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	3'272
Ertragssteuern	543
Jahresgewinn	2'169
Personal [Vollzeit]	31.12.2006
Mitarbeiterbestand	168

¹ Für das Casino Luzern mit unterschiedlicher Betriebs- und Standortkonzession wird auf die Publikation der Jahresrechnung der Standortkonzessionärin verzichtet.

7.2.13 Mendrisio

Betriebskonzessionärin	Casinò Admiral SA
Konzessionstyp	B
Tischspiele	31
Geldspielautomaten	150

Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



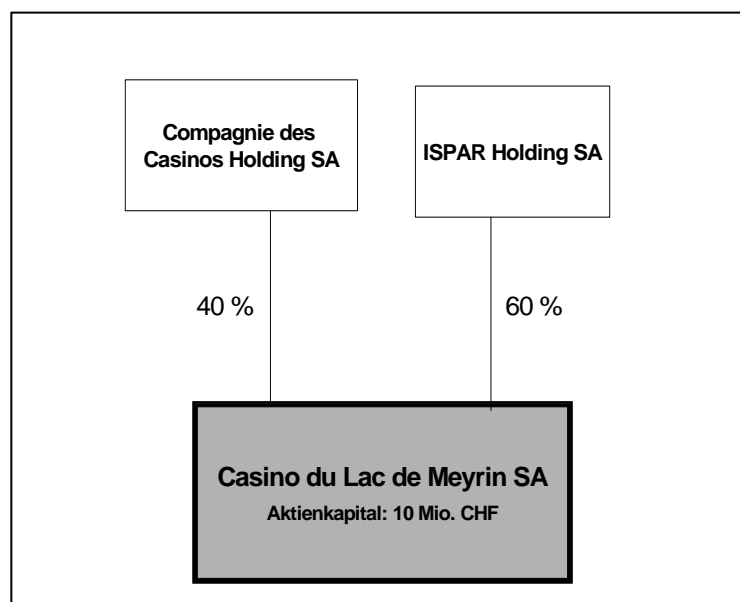
Kennzahlen

Bilanz	31.12.2006 (KCHF)
Umlaufvermögen	54'806
Anlagevermögen	54'170
Kurzfristiges Fremdkapital	43'273
Langfristiges Fremdkapital	20'225
Eigenkapital	45'478
Bilanzsumme	108'976
Erfolgsrechnung	1.1. - 31.12.2006 (KCHF)
Bruttospielertrag	132'659
Spielbankenabgabe	81'035
Nettospielertrag	51'624
Personalaufwand	25'599
Betriebsaufwand	19'276
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	19'240
Ertragssteuern	4'525
Jahresgewinn	18'237
Personal [Vollzeit]	31.12.2006
Mitarbeiterbestand	264

7.2.14 Meyrin

Betriebskonzessionärin	Casino du Lac Meyrin SA
Konzessionstyp	B
Tischspiele	15
Geldspielautomaten	150

Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



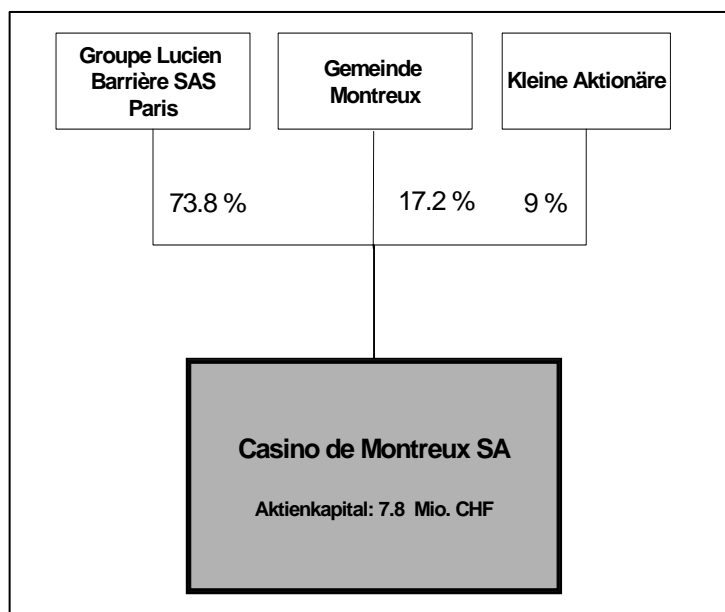
Kennzahlen

Bilanz	31.12.2006 (KCHF)
Umlaufvermögen	39'187
Anlagevermögen	10'091
Kurzfristiges Fremdkapital	22'823
Langfristiges Fremdkapital	24
Eigenkapital	26'431
Bilanzsumme	49'278
Erfolgsrechnung	1.1. - 31.12.2006 (KCHF)
Bruttospielertrag	72'315
Spielbankenabgabe	38'790
Nettospielertrag	33'525
Personalaufwand	8'755
Betriebsaufwand	9'586
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	15'918
Ertragssteuern	4'164
Jahresgewinn	13'154
Personal [Vollzeit]	31.12.2006
Mitarbeiterbestand	91

7.2.15 Montreux

Betriebskonzessionärin	Casino de Montreux SA
Konzessionstyp	A
Tischspiele	21
Geldspielautomaten	363

Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



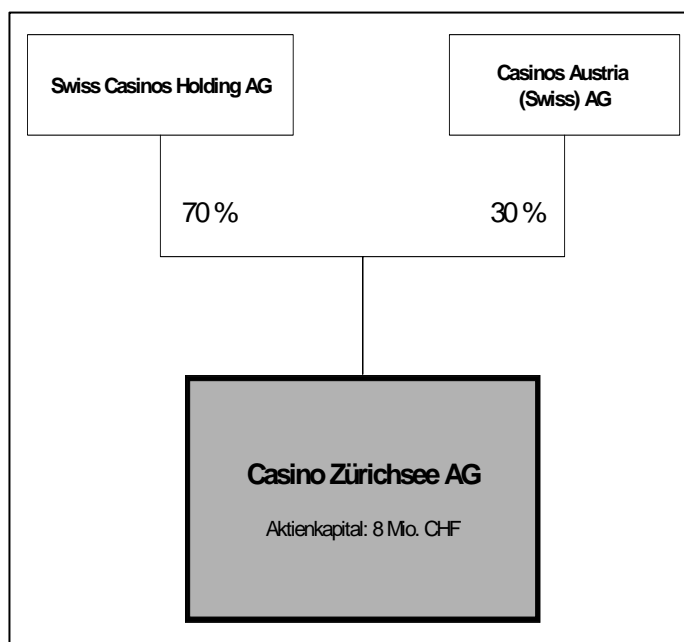
Kennzahlen

Bilanz	31.12.2006 (KCHF)
Umlaufvermögen	23'608
Anlagevermögen	73'046
Kurzfristiges Fremdkapital	25'715
Langfristiges Fremdkapital	6'857
Eigenkapital	64'082
Bilanzsumme	96'654
Erfolgsrechnung	1.1. - 31.12.2006 (KCHF)
Bruttospielertrag	102'490
Spielbankenabgabe	58'192
Nettospielertrag	44'298
Personalaufwand	19'661
Betriebsaufwand	8'545
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	15'681
Ertragssteuern	3'619
Jahresgewinn	12'187
Personal [Vollzeit]	31.12.2006
Mitarbeiterbestand	252

7.2.16 Pfäffikon

Betriebskonzessionärin	Casino Zürichsee AG
Konzessionstyp	B
Tischspiele	12
Geldspielautomaten	150

Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



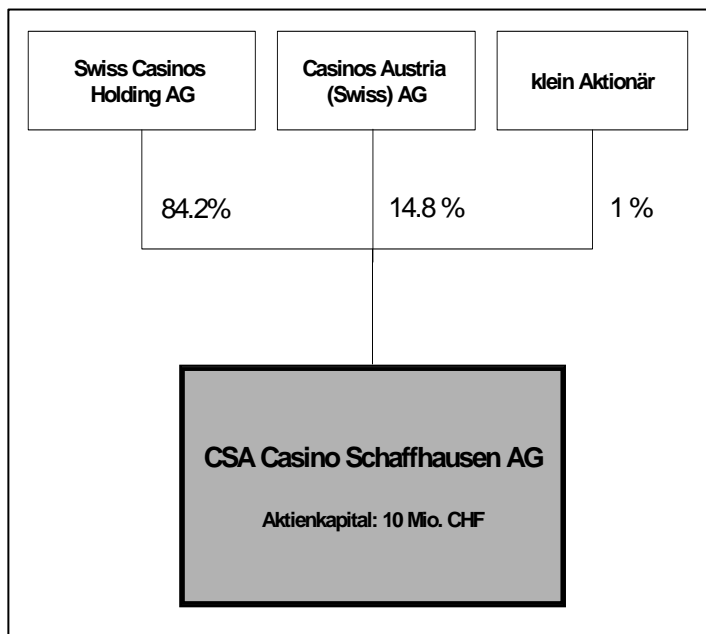
Kennzahlen

Bilanz	31.12.2006 (KCHF)
Umlaufvermögen	14'847
Anlagevermögen	9'067
Kurzfristiges Fremdkapital	8'511
Langfristiges Fremdkapital	0
Eigenkapital	15'403
Bilanzsumme	23'914
Erfolgsrechnung	1.1. - 31.12.2006 (KCHF)
Bruttospielertrag	41'651
Spielbankenabgabe	19'244
Nettospielertrag	22'406
Personalaufwand	9'017
Betriebsaufwand	7'202
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	7'650
Ertragssteuern	1'204
Jahresgewinn	6'523
Personal [Vollzeit]	31.12.2006
Mitarbeiterbestand	101

7.2.17 Schaffhausen

Betriebskonzessionärin	CSA Casino Schaffhausen AG
Konzessionstyp	B
Tischspiele	8
Geldspielautomaten	123

Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



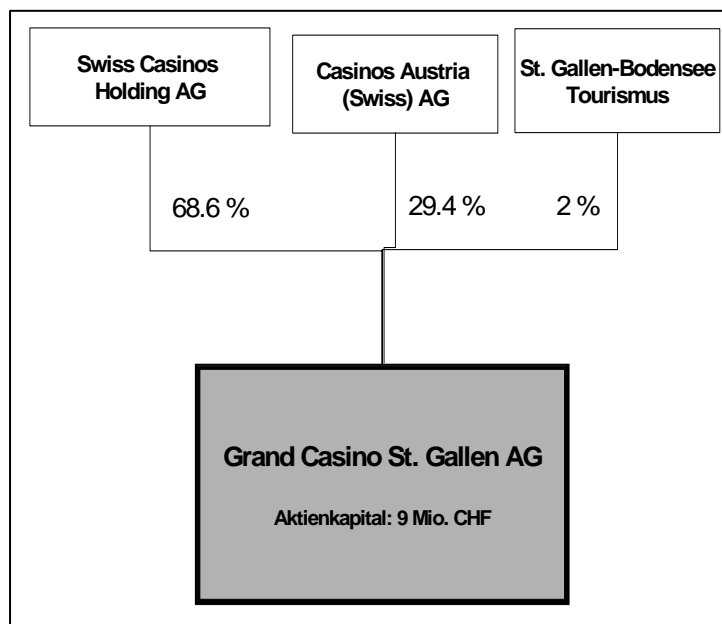
Kennzahlen

Bilanz	31.12.2006 (KCHF)
Umlaufvermögen	6'656
Anlagevermögen	8'743
Kurzfristiges Fremdkapital	4'480
Langfristiges Fremdkapital	0
Eigenkapital	10'919
Bilanzsumme	15'399
Erfolgsrechnung	1.1. - 31.12.2006 (KCHF)
Bruttospielertrag	18'371
Spielbankenabgabe	7'545
Nettospielertrag	10'826
Personalaufwand	6'264
Betriebsaufwand	4'184
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	172
Ertragssteuern	0
Jahresgewinn	348
Personal [Vollzeit]	31.12.2006
Mitarbeiterbestand	74

7.2.18 St. Gallen

Betriebskonzessionärin	Grand Casino St. Gallen AG
Konzessionstyp	A
Tischspiele	13
Geldspielautomaten	172

Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



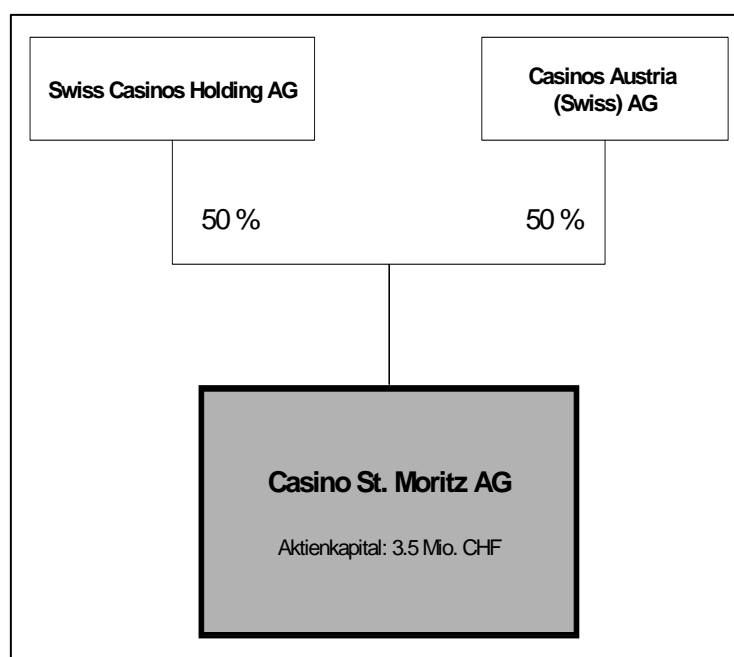
Kennzahlen

Bilanz	31.12.2006 (KCHF)
Umlaufvermögen	16'748
Anlagevermögen	11'441
Kurzfristiges Fremdkapital	10'908
Langfristiges Fremdkapital	491
Eigenkapital	16'790
Bilanzsumme	28'189
Erfolgsrechnung	1.1. - 31.12.2006 (KCHF)
Bruttospielertrag	47'054
Spielbankenabgabe	20'719
Nettospielertrag	26'335
Personalaufwand	9'869
Betriebsaufwand	9'268
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	8'967
Ertragssteuern	2'287
Jahresgewinn	7'039
Personal [Vollzeit]	31.12.2006
Mitarbeiterbestand	109

7.2.19 St. Moritz

Betriebskonzessionärin	Casino St. Moritz AG
Konzessionstyp	B
Tischspiele	9
Geldspielautomaten	75

Vereinfachtes Beziehungsorganigramm



Kennzahlen

Bilanz	31.12.2006 (KCHF)
Umlaufvermögen	1'712
Anlagevermögen	4'361
Kurzfristiges Fremdkapital	1'750
Langfristiges Fremdkapital	60
Eigenkapital	4'263
Bilanzsumme	6'073
Erfolgsrechnung	1.1. - 31.12.2006 (KCHF)
Bruttospielertrag	4'434
Spielbankenabgabe	591
Nettospielertrag	3'843
Personalaufwand	2'039
Betriebsaufwand	1'166
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	605
Ertragssteuern	0
Jahresgewinn	544
Personal [Vollzeit]	31.12.2006
Mitarbeiterbestand	33